Bavar.
670

Ehrne - Melchthal

Bavar.
670

<36622326520017
<36622326520017
Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
630.

Bav. 670.

Ehrne-Melchthal

R.

Ehrne-Melchthal

Vertheidigungs-Schrift

für den

des versuchten Staats-Verrathes angeschuldigten

Johann Georg Hiltl,

Bürger und Meubel-Fabrikanten in München

von

seinem gerichtlich bestätigten Vertheidiger,

dem wirklichen Hof-Rathe des aufgelösten Fürstenthums Freysing, und königl. baier. Advokaten in München,

Georg Ludwig von Ehrne-Melchthal,

sammt dem

darauf erfolgten erstrichterlichen Urtheile

und der

dagegen zum k. Ober-Appellations Gerichte ergriffenen

Berufung.

München. 1814.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Wahrheits-Liebe, Gerechtigkeits-Pflege und Eintracht erhalten den WeltenLauf.

Talmud's Halacha,
aus den vorgefundenen Georg Hiltl'schen Schriften, Nro. 4. Seite 3.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staats-Bibliothek München

Vertheidigungs-Schrift.

§. 1.

In der mit aller Strenge, mit der sorgfältigsten Weitwendigkeit, und mit rastloser Bemühung während 10 Monate bey der k. PolizeyDirection in München, dem GeneralKommissariate des Illerkreises, und dem StadtGerichte in München geführten Untersuchung warf sich gegen den Meubel-Fabrikanten **Georg Hiltl** in München nichts anders heraus,

> als daß derselbe einem gewissen HandelsManne Gabriel Ruf aus Dornbirn, welchen er in dem drey König-Markte 1813 in München zufällig kennen gelernt, und welcher von neuen Unruhen im Vorarlbergischen mit ihm gesprochen hat, auf dessen wiederhohltes Andringen im Monat Jäner v. J. einen Brief geschrieben habe, worin er den Ruf vernachrichtet, daß der kais. österreichische Gesandte von München weggereiset sey, und ihn unter der verabredeten Anführung eines LeinwandHandels befragt, wie es mit den Unruhen im Vorarlbergischen stehe.

§. 2.

Dieser zu den Akten nicht einmal gekommene, von dem Hiltl aber gar nicht geläugnete Brief, eigentlich die Antwort des Gabriel Ruf hierauf vom 30. Jänner v. J. bildete einzig, und allein das corpus delicti.

In dem letztern schrieb Ruf dem Hiltl, daß er schon seit längerer Zeit die KottonFabrikation getrieben; er habe diese Zeit hindurch gute, und schlechte Weber gehabt. Wenn es dem Hiltl Ernst sey, mit ihm die LeinwandFabrikation zu errichten, so versichere er ihn, daß das Gewebe so errichtet werde, daß Hiltl wohl zufrieden seyn werde; er habe gute Weber, dann beziehe er gute aus der Schweitz, nämlich aus dem Kanton Torgau, die in der LeinwandWeberey so weit gekommen sind, daß die Westphaler, Schleßier, und Holländer ihnen nicht nachkommen. Wenn er, Ruf solche habe, so versichere er, daß die seinige in 14 Tagen solche Leinwand weben, wie die Torgauer — besonders in diesem Zeitpunkte, wo bereits alles Gewebe darniederliegt, und die guten LandLeute gerne etwas verdienen würden. Hiltl solle sich bedenken, oder zu ihm kommen; er werde unterdessen umsehen, er weiß gewiß, daß Hiltl große Lust haben werde; denn einige von den bessern warten mit Verlangen; ein einziger sey übrigens in Dornbirn, der auch etwas von der Leinwand arbeite.

Sonderbarer Faszikel der Stadtgerichts-Akten, die vorgefund. Briefe betr. Nro. I. ad C.

Bey der schon bemerkten verabredeten Dechifrirung ist der Inhalt dieses Briefes erklärbar, und eben wegen dieser denunzirten Dechifrirung wurde dieser Brief die einzige Ursache der so langen Verhaftung des Hiltls; er soll diesen Mann als Staatsverräther darstellen.

§. 3.

Allein die Akten geben ganz das Gegentheil, und so vieles, daß Hiltl den von ihm herrührenden Brief auf keine Art aus einer bösen — am wenigsten staatsverrätherischen Absicht, sondern einzig darum geschrieben habe, um aus der darauffolgenden Antwort ermessen zu können, ob wirklich Unruhen in Vorarlberg ausgebrochen seyen, bis auf welchen Grade die Sache gekommen, und ob sie von dem Belange, und dem Umfange sey, die Regierung hierauf aufmerksam zu machen, damit dieselbe sodann mit Zweck, und mit Erfolg durchgreifen könne.

§. 4.

Daß diese Absicht der Bürgerspflicht angemessen, und verdienstvoll sey, bedarf keine Anführung; daß Hiltl aber keine andere, als diese ächt patriotische hatte, ergiebt sich aus folgenden aktenmäßigen Umständen:

I. Hiltl gab auf keine Art an den Tag, daß er mit Ruf etwas besonders vorhabe. Da dieser offen, und in Gesellschaft so vieler Personen zu Hiltl kam, so hätte man doch etwas bemerken müssen: aber niemand bemerkte etwas, wie die eidlichen Gezeugen-Aussagen bewähren.

Stadtgerichts-Akten N°. 15.

— — — 35½. 37. 38.

Vielmehr deponirt der ganz unbescholtene Schreiner Seitz eidlich, daß Hiltl den Ruf ganz von ohngefähr kennen lernte; ferner, daß Seitz den Ruf selbst das erste- und letztemal zu Hiltl führte, daß gar nichts verdächtiges, oder sträfliches gesprochen wurde.

Act. N°. 15. ad inter. 6 bis 34.

Weder Advokat Altosser, der Polizey Aktuar Zellershuber, der Protokollist Geiger, der Mahler Hickl, welche doch die täglichen Gäste des Hiltl waren — ja nicht einmal seine dortige Dienstmagd Theres Bader wissen von dem befraglichen Ruf, und einem nähern Umgange des Hiltl mit demselben etwas anzuführen.

Act. N°. 35½. ad int. 3. u. f.

— — 37. — 3. u. f.

— — 38. — 3. u. f.

— — 54. — 5. u. f.

— — 92. — 3. u. f.

II. Würde Hiltl nur von weitem eine pflichtvergessene Absicht gehabt haben, so würde er es gewiß nicht bey dem geschriebenen Briefe allein belassen, sondern entweder eine Reise ge-

macht, oder öfter und genauer geschrieben, Bothen ausgesandt, Zusammenkünfte, und zwar heimliche mit verschiedenen, und mehrern, der Natur der Sache zufolge zu einem Komplotte nöthigen Personen gehabt haben ꝛc. Von allem diesen, und demjenigen, was das Gesetz zu einem Komplott voraussetzt, kommt nicht das geringste gegen Hiltl vor.

Strafgesetzbuch I. art. 50. II. art. 317.

III. Eben so wenig kommt vor, daß Hiltl von wem immer eine Belohnung, oder auch nur ein Versprechen hiezu erhalten habe. Wer wagt ein StaatsVerbrechen, ohne Vortheile zu wissen, und dießfalls gesichert zu seyn? Mir ist kein Beyspiel aus der Geschichte bekannt, und nach der Psychologie ist nicht nur solches kaum gedenkbar, sondern das Gesetz spricht bey der Existenz dieses aktenmäßig vorliegenden Umstandes ausdrücklich für die Unschuld.

Strafgesetzbuch II. art. 324. I.

IV. Würde Hiltl nur den geringsten Werth auf die Sache gesetzt haben, so würde er das Ruf'sche AntwortSchreiben nicht zusammengerollt, und unter die alten Papiere geworfen haben, wie dieß wirklich geschah, und das Aeußere des Briefes schon bey dem ersten Anblicke desselben beweiset.

Sonderbarer Faszikel, die Briefe betr. N°. 5.

V. Hiltl hat den A von dieser Korrespondenz, und den Bewegungen der Vorarlberger vorläufig im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt. Würde er dieß gethan haben, wenn er sich wie immer etwas zu scheuen gehabt hätte?

A, welcher bey der ganzen Geschichte sich gegen Hiltl — seinen langjährigen Freund, Gläubiger, und Wohlthäter nicht als den geraden, unzweydeutigen — ich will nicht sagen, dankbaren Mann zeigte, will hievon in seiner, jedoch unbeeidigten Aussage

Act. N°. 51. ad int. 7.

nichts wissen; indessen erinnert er sich doch,

Act. N°. eod. ad int. 3.

daß ihm Hiltl erzählte, es wäre ein Vorarlberger Leinwand-Händler eigens zu ihm gereißt, und ein paar Tage geblieben.

VI. Eben so kann A nicht widersprechen, daß sich Hiltl immerzu erbothen habe, alles, wofür sich die Regierung zu befürchten habe, auszukundschaften, wenn auch sein Leben dabey auf das Spiel gesetzt würde, und daß ihn A dießfalls nicht nur überhaupt, sondern sogar auch mit Anführung dießfallsiger Wünsche von Seite des Herrn Staats-Ministers Grafen von Montgelas Excelenz aufgemuntert habe, wodurch er insbesondere, und zunächst zum Schreiben des befraglichen Briefes veranlaßt wurde.

Am angeführt. Orte. Ad int. 4 und 5.

Der eidlich vernommene Mahler Joseph Hickel bestättigt ebenfalls, daß sich Hiltl wiederhohlt erklärt habe, er wünsche nur Gelegenheit, seinen Eifer für das Beste des Vaterlands zu beweisen.

Act. N°. 47. ad int. 3.

— — 118. ad int. 1.

Das nämliche sagt auch der ebenfalls eidlich vernommene effektive Staats-Rath Freyherr von Weichs aus,

Act. N°. 67. ad int. 1.

so wie der auch eidlich vernommene Forst-Meister von Gutmann,

Act. N°. 125. ad int. 9.

endlich der ebenfalls eidlich vernommene pensionirte Polizey Actuar Zellershuber von Straubing; Ja, derselbe weiß sogar bestimmt, daß Hiltl sich in Gegenwart des A erboten habe, Unruhen, und Gährungen auszuspüren, und daß er sich erklärt habe, Sr. Majestät der König könne kaum jemand brauchbarern, als ihn, Hiltl, hiezu finden.

Act. N°. 47. ad int. 3.

Wie vollkommen verdachtlos erscheint nun bey diesen aktenmässigen Umständen nicht der Brief des Hiltl, worin sich

derselbe einzig, und allein um den Stand der Unruhen in Vorarlberg bey Ruf erkundigt hat!

VII. Schon bey dem ersten Konstitute, und so auch in der ganzen Folge der Untersuchung zeigte sich Hiltl immer ruhig, und nichts zu scheuen zu haben;

Act. N°. 8. ad int. 8 und 57. Kommissions-Vormerkung.

Act. N°. 26. 41. 78. 90. 105. 109. 113.

Act. N°. 123. 163, und 173. nebst den Kommissions-Vormerkungen bey jedem dieser Konstitute.

Seine Aussagen geschahen auch alle, ohne das geringste Bedenken über ihre Glaubwürdigkeit zu erregen, offen, ohne Widersprüche, und ohne die Untersuchung wie immer aufzuhalten. Ja sogar die Dechifrirung der befraglichen Briefe gab er ohne die gerichtl. Vernehmung abzuwarten, bereits auf der Kön. Polizeydirection freywillig an, ohne daß er wissen konnte, daß hievon diese k. Behörde, oder sonst jemand außer dem Ruf eine Kenntniß hatte.

Polizey-Akten fascic. I. N°. 7.

Eigener Faszikel mit der von Hiltl auf der k. Polizey abgegebenen schriftl. Darstellung.

VIII. Hiltl ist nach der ganzen AktenLage überhaupt nicht der Mann, dem man eine staatsverrätherische Absicht von weitem zutrauen könnte. Er zeigte sich immerzu wiederhohlt, und zu bekannt, als einen wahren Baier, — dem König, und Vaterland das Heiligste ist, und der bey keiner Gelegenheit weder Kösten noch Mühe, noch Lebens-Gefahr geschiehen hat, wo es zu thun war — für König und Vaterland!! Dieses zu beweisen, will ich nur einige in den Akten genügend erhobene Züge anführen.

Nicht genug, daß ihm überhaupt der beste Leumuth allgemein eidlich bestättigt wird, wie unter andern hierüber die Akten-Stücke

Act. N°. 35½. ad int. 8.
— — 50. — 2. u. f.
— — 57. — 1. u. f.

Aufschlüße geben, so war derselbe auch

a) stets bemüht, auf die Namens- und Geburts-Feste der allerhöchsten Herrschaften in seiner Meubel-Fabrike etwas ausserordentlich Schönes zu Stande zu bringen.

b) Diese Tage wählte er aus, um seine Kunst-Fabrike überhaupt geschmackvoll, und mit ungewöhnlicher Pracht zu erleuchten. Die Portraits der allerhöchsten Landes-Herrschaften waren immer mit Brillant-Feuer umgeben, Opferfeuer brannten, und das zuströmende Publikum wurde in dem mitgebrachten reinen Gefühl für den König und die Königin, und für deren stetes Wohlergehen bis zum Enthusiasmus gebracht.

c) Dadurch fand er öfters Gelegenheit, sich den allerhöchsten Herrschaften nähern zu dürfen. Allein er benützte diese Gelegenheiten keineswegs zu Erhaltung eines Vortheiles für sich, oder die Seinigen, — sondern einzig, um verunglückte Personen der allerhöchsten Aufmerksamkeit zu empfehlen. So bewirkte er unter andern einem SpiegelMacherJungen, welcher von dem eingefallenen MelberHause lebendig begraben wurde, und nur mit allen möglichen Anstrengungen der Kunst errettet werden konnte, eine großmüthige Unterstützung von unserm huldvollen Monarchen.

d) Im Jahre 1809 bey Annäherung der k. k. österreichischen — dort feindlichen Truppen, wagte Hiltl sich noch spät Abends zu Pferd zu den österreich. Vorposten, brachte an die höchsten Behörden über den Stand, die Lage, und das Betragen der feindlichen Truppen Rapport, und verminderte dadurch auf eine ehrenvolle Art die nicht selten übertriebenen Beunruhigungen des hiesigen Publikums.

e) Bey der nach dem WiedereinMarsch der königl. baierisch. Truppen veranstalteten Illumination der hiesigen ResidenzStadt ließ Hiltl sein neugebautes großes Haus von innen und aussen

zum noch sichtbaren Schaden desselben auf das schönste illuminiren, einen eigenen Program drucken, — welcher die Liebe für Fürst und Vaterland in einem so hohen Grade ausdrückte; er veranstaltete dabey eine Kollekte mittels Entrée Geld, und lieferte den ganzen Betrag von mehreren hundert Gulden selbst ohne Abzug der Kösten zur Verwendung für die verwundeten vaterländischen Krieger ein.

f) Bey allen Einzügen der allerhöchsten Herrschaften ließ sich derselbe als NationalGardist zu Pferd allemal in seiner Uniform, so wie zum Hin- und Wiederschicken bey verschiedenen Anordnungen, und überhaupt bey allen, auch den gefährlichsten OrdonanzRitten mit der größten Thätigkeit auf das willfährigste gebrauchen; er war der erste, der im Jahre 1809 bey einer Rekognoszirung der Tyroler Insurgenten hervortrat, um einen gefährlichen Hohlweg auszuspähen.

g) In der nämmlichen Eigenschaft leistete er immerzu besonders nützliche Dienste, wenn in der Stadt, oder in der Nähe Feuer ausbrach.

h) Hiltl veranstaltete wiederhohlt schöne, und kostbare Maskaraden, für die von den höchsten Herrschaften besucht werdenden maskirten Akademien: bey diesen Gelegenheiten ließ er die herzlichsten Empfindungen getreuer Unterthanen in schönen Bildern, Gruppen, und Gesängen darstellen, was er alles auf seine Kösten bestritt, und in seinem Hause einstudieren ließ.

All dieses bezeugen die eidlichen Aussagen des kön. Kreis- und BauKommissionsRathes von Baumgartner,

Act. N°. 50. ad int. 2.

und der NationalKavallerieGardist und bürgerliche Kornmesser Andreas Weinsheimer

Act. N°. 46 ad int. 3. u. f.

i) Bey allen Gelegenheiten war an Hiltls Aeußerungen und sonst nicht das mindeste wahrzunehmen, was auf eine üble Gesinnung gegen das Vaterland schließen ließ:

Act N°. 50. ad int. 10.

— — 57. — 3.

vielmehr war er immerzu als ein Mann bekannt, welcher in Kriegs- und andern Gefahren entschlossenen Patriotismus, ja

selbst Enthusiasmus für das kön. Haus bewiesen hat, wie ihm dieses nicht nur der eidlich vernommene Wechsel-Gerichts-Notar Dr. Altosser

Act. N. 54. ad int. 7 und 8.

sondern auch sein ehemaliger Major, AppellationsGerichtsRath, Lic. Scharl, und der letzte unter andern auch dieses bezeugte, daß er einmal an einem Geburts- oder NamensFeste Sr. Maj. der Königin — gelegenheitlich eines allerhöchst derselben zu Ehren gegebenen Festes den GesellschaftsSaal bey dem HallerBräu mit einem Aufwande von wenigst 1000 fl. unentgeltlich ausgeschmückt hat, und an Vivat-Rufen und Thoasten für das Wohl des königl. Hauses den freudigsten Antheil nahm.

Act. N°. 57. ad int. 1.

k) Er bekam in seinen DienstesVerrichtungen nie einen Verweis, machte mehrere Aufopferungen aus Liebe zur National-Garde. So ließ er zum Abrichten der Rekruten unentgeltlich ein eigenes Zimmer in seinem Hause, und bediente immerzu den Exercir-Meister mit Erfrischungen. So oft die Kavallerie Wachtdienste machte, lieferte Hiltl für seine Kameraden unentgeltlich StrohSäcke und StrohPolster auf die Wache.

Auch den baierischen Truppen ließ Hiltl, wenn sie von einem Marsche fatigirt zurückkamen, oder durchzogen, auf seine Kosten alle mögliche Erfrischungen darreichen.

Alles vorstehende bezeugte ihm sein ehemaliger Bürger-MilitairChef, der königl. AppellationsRath Lic. Scharl eidlich.

Am angeführten Orte ad 1 und 3.

l) Hiltls besondere Anhänglichkeit, Eifer und Patriotismus für Fürst und Vaterland, besonders bey den Gährungen in Tyrol und Vorarlberg im Jahre 1809, bezeugte ihm unter andern auch das damalige KavallerieDivisionsKommando der National-Garde dritter Klasse,

Act. N°. 66.

so wie ihm auch das Oberkommando der königl. National-Garde dritter Klasse bezeugte, daß er sich in jener kritischen Nacht,

wo die feindlichen Truppen in der Nähe der hiesigen ResidenzStadt bivouaquirten, wegen Unterbringung und Verführung mehrerer mit Proviant und Fourage versehenen VorspannsWägen, so wie überall, und bey strengen Ritten gebrauchen ließ, sich selbst freywillig anerboth, und immer Eifer und guten Willen zeigte.

Act. N°. 79.

m) Bey allen VolksVersammlungen wirkte Hiltl für die gute Sache mit Thätigkeit, und ohne Nebenabsicht mit. Es bezeugt ihm dieses der ehemalige PoliceyDirector von Baumgartner,

Act. N°. 50. ad int. 5.

so wie auch der GeneralKommissariatsReferent von Aichberger ebenfalls eidlich.

Act. N°. 72. ad int. 1 et 2.

Nicht genug; Hiltls Eifer und Thätigkeit bey Unglücks-Fällen wurde durch einen eigens erlassenen Befehl der königl. Kommandantschaft vom Monat März 1812 belobt,

Act. N°. 46. ad int. 3.
— — 79.

und das königl. GeneralKommissariat des IsarKreises bezeugte unterm 3. Sept. v. J. noch sonderbar, daß Hiltl, wenn er von einem Vorgesetzten freundlich begrüßt wurde, sehr willig persönliche Dienste zum allgemeinen Besten auf sich genommen habe.

Act. ad N°. 110.

Welcher Unbefangene kann bey diesen subjektiven Verhältnissen, bey diesen für den Patriotismus und die Rechtlichkeit des Hiltl so vielfältig und so auszeichnend sprechenden Handlungen demselben einen rechtswidrigen Vorsatz rücksichtlich des geschriebenen, von ihm gar nicht geläugneten Briefes zumuthen, ohne was sich ein Verbrechen gar nicht denken läßt?

Strafgesetzbuch I., §. 39.

Sowohl diese erhobene subjektive Eigenschaften des Hiltls, als auch die sub No. I. bis VII. ausgehobenen objektiven Verhältnisse schließen nach dem

angef. Gesetzbuche Art. 43 und den Anmerkungen hierüber, I. Band, Seite 154.

nicht nur jeden Verdacht eines gesetzwidrigen Vorsatzes vollkommen aus, sondern bestärken Hiltls Unschuld auf das augenfälligste, besonders wenn die Hindernisse erwogen werden, welche der Ausführung eines Komplotts in dem Wege gelegen wären, und die Art, mit welcher sich Hiltl immerzu in dieser Geschichte benommen hat.

IX. Der befragliche Brief war nur eine simple Anfrage, der Inhalt so schuldlos, daß ihn jedermann, auch dechifrirt ohne Bedenken lesen darf. Hiltl verrieth in diesem Briefe keineswegs ein StaatsGeheimniß; denn die Nachricht von der Abreise des österreichischen Gesandten stund dort schon in allen Zeitungen; eben so wenig enthielt der Brief eine Aufforderung zu was immer.

X. Dem Gabriel Rüf mußte, um sich zu beschönigen, alles daran gelegen seyn, den Hiltl so viel als möglich schwarz zu machen, und auf denselben alles zu wälzen. Seine Aussagen sind daher, in so ferne sie dem Hiltl günstig sind, gewiß ganz exceptionsfrey.

loc. cit. II. §. 284.

Ruf sagt nun selbst aus, er habe die Aeußerungen des Hiltls nur für Großsprechereyen gehalten, und besonders in der Folge gesehen, daß Hiltl ihn nur zum Narren haben, und herauslocken wollte; weßwegen er auch — wie es wirklich der Fall war, nichts mehr weiters an Hiltl geschrieben habe; was alles auch mit der offenen Angabe des Hiltl übereinstimmt.

Stadtgerichts-Akten N°. 146 ad int. 149. 244. 245.
— — — 168 ad int. 267. 268. 269.
293. 294.

XI. Noch unverkennbarer zeigt sich Hiltls unverfängliche Absicht wegen des geschriebenen Briefes, wenn die eidliche Aussage des TischlerMeisters Seitz vom 29. Sept. v. J. erwogen wird.

Aus dieser ergiebt sich,

a) daß Hiltl dem Seitz ganz von freyem, und ohne alle gezeigte Aengstlichkeit nicht nur eröffnet habe, daß er wegen Ruf auf der königl. Polizeydirection vernommen wurde,

b) sondern auch, daß er dem Ruf geschrieben habe,

c) ja, daß er, Hiltl, neugierig sey, was Ruf antworten werde, und was dieser Mensch im Sinne habe,

d) endlich, daß er, Hiltl, nicht anders glaube, als daß Ruf nicht gut gesinnt sey.

Act. N°. 124. ad int. 8. et 9.

Wenn diese eidlich erhobenen Aeußerungen den des versuchten StaatsVerraths angeschuldigten Hiltl nicht gänzlich rechtfertigen, dann kann es keine UnschuldsErkenntniß mehr geben, und die Stelle im

Strafgesetzbuche II. art. 353

ist vergebens in demselben eingetragen.

Ueber all dieses bestättigt Seitz noch weiters eidlich,

e) daß er wohl bemerkt habe, daß Hiltl nur getrachtet habe, dem Ruf seine Geheimnisse zu entlocken:

Act. N°. 124. ad int. 9.

f) endlich, daß Ruf ihn, Seitz, selbst aufgefordert habe, ihm über die Unfälle der Franzosen, und zwar NB. unter dem Vorwande, Nachricht zu ertheilen, als wäre in den Briefen von einem LeinwandHandel die Rede.

Act. eod. ad int. 10.

Hieraus bestätigt sich noch mehr, daß Ruf den Antrag der befragl. Korrespondenz an Hiltl gemacht, und letzterer sich hiezu nur aus dem Grunde eingelassen habe, um zu sehen, ob und auf welche Art für das Vaterland eine Gefahr drohe.

XII. Jede staatsverrätherische Absicht fällt aber auch dadurch von Seite des Hiltl vollkommen hinweg, weil sich aus der genauen Untersuchung gegen Ruf und andere Vorarlberger von

Seite derselben wirklich kein Aufruhr, und überhaupt keine verbrecherische Absicht gegen den Staat, sondern nur so vieles herausgeworfen hat, daß diese Leute über den durch die französische Uebermacht zu erleiden gehabten unmäßigen Druck mißvergnügt waren, und den Wunsch äußerten, daß sich Sr. Majestät der König von Baiern von dem Interresse Frankreichs wegziehen, und einen allgemeinen dauerhaften Frieden durch Beytretung zur Sache der gegen Frankreich verbündeten hohen Mächte zu befördern trachten möge, als in welchem Falle sie nach der übereinstimmenden Aussage Hiltls

Act. N°. 8. ad int. 31.

bereit wären, alles zu thun, und sich für solchen Fall erboten, sich zur Vernichtung der französischen Truppen gebrauchen zu lassen.

Durch den wirklich erfolgten Beytritt der Krone Baiern zu den gegen Frankreich alliirten Höfen, und die königl. Erklärung vom 14. Oktob. vor. Jahres.

Regierungsblatt von solchem Jahre, Seite 1305 u. f.

und durch den feyerlichen Aufruf Max Josephs an sein Volk vom 23. des nämlichen Monats und Jahrs

am angef. Orte, Seite 1321

wurde wirklich ein und der andere Wunsch nicht bloß der Vorarlberger, sondern jedes ächten Deutschen und Baiers in Erfüllung gebracht — ja, von Sr. Königl. Majestät wurden diese dringenden Wünsche vor der ganzen Welt ausdrücklich gerechtfertigt: denn in der ersten sagen Allerhöchstdieselben wortdeutlich:

„Sie hätten die heiligste Ihrer Pflichten verletzt, wenn Sie nicht dem täglich lauter ausgesprochenen Wunsche Ihrer treuen Unterthanen nachgebend, dieselben aus einem gewissen Untergange zu retten, und Baiern Unglücksfälle zu ersparen gesucht hätten“:

und in letzterer:

„Ich habe mit Europas mächtigsten Fürsten mich verbunden zur Beybehaltung unserer Unabhängigkeit, zur Her-

stellung des allgemeinen Friedens, zur Begründung eines dessen Dauer sichernden Gleichgewichts der Mächte, welches, den freyen Handel schützend, den Gewerbsfleiß neu belebe, und so den gesunkenen Wohlstand der Völker wieder aufrichte."

§. 5.

Durch vorstehende rechtliche und faktische Deduktion sind die in den Akten hie und da vorkommenden

beschwerende Umstände

von selbst genügend widerlegt. Ich will sie aber dennoch alle ohne Ausnahme noch sonderbar anführen, und so kurz als möglich abfertigen. Sie bestehen in folgenden:

a) Hiltl hätte sich mit einem Vorarlberger, der, wie Ruf, im Jahre 1809 als Offizier der Aufrührer eine bedeutende Rolle gespielt hat, in Nichts einlassen sollen;

b) wenigst hätte er von dem von Ruf erhaltenen Antwort-Schreiben die hiesige Polizey-Direktion sogleich in Kenntniß setzen sollen;

c) es wäre auffallend, daß er das ganze Verhältniß nicht gleich bey der ersten Vernehmung auf der k. Polizey-Direktion aufgeklärt, und den Brief des Ruf nicht unaufhaltsam dechifrirt habe;

d) eben so auffallend, und Verdacht erregend sey die Instruktion, welche er bemüht war, seiner Gattin und seinem Sohne darüber aus dem neuen Thurme zukommend zu machen, damit dieselben wissen sollten, wie sie sich bey der ganzen Sache vor der Obrigkeit uud aussergerichtlich zu benehmen hätten;

e) die vorgefundenen vielen, vom Hiltl gesammelten, die neuere Politik und die Person des Kaisers Napoleon betreffenden Schriften,

f) so wie die weiters vorgefundenen mehrere Aufsätze, welche Mißvergnügen über vaterländische Vorkehrungen, und Vorfallenheiten anzeigen, — werfen einen weitern Verdacht unreiner Absichten auf Hiltl.

g) Bey den herabgekommenen VermögensVerhältnißen des Hiltl und seinem lebhaften Temperamente lasse sichs gar wohl denken, daß derselbe von einer unruhigen und mißvergnügten Parthey zu mißbrauchen wäre.

§. 6.

Nichts ist leichter, als diese Verdachts-Gründe zu widerlegen; denn

ad a.

trat rücksichtlich aller Verirrten in Vorarlberg die allerhöchst landesherrliche Gnade mittels der öffentlich und offiziel ausgeschriebenen Amnestie ein; überdieß, da Hiltl über den Gang der Sache etwas Zuverlässiges erholen wollte, von wem sollte er dieses eher und bestimmter erfahren, als von einem, der sich als einen Mißvergnügten schon erprobte, und sich an Hiltl mit nicht undeutlichen Merkmalen von Mißvergnügen selbst gewendet hat?

ad b.

Die Rufische Antwort ist im Grunde ohne sonderbare Ausbeute. Auch dechifrirt war dort das Vernachrichtete im Publikum hinlänglich bekannt, und schon das Gespräch auf dem öffentlichen MarktPlatze.

Hiltl konnte, besonders zur Zeit aus diesem Briefe keine Gefahr auf dem Verzuge auffinden; nicht antworten war das Beste und Rathsamste; er konnte für jeden Fall erst einen weitern Brief des Ruf erwarten; allein ein solcher kam nicht mehr. Hieraus mußte er sehen, daß Ruf kein sonderheitliches Interesse mehr an der Sache fand. Hiltl hielt ihn, Ruf, auch für unzubedeutend, als daß von ihm etwas zu befürchten wäre; unterdessen traf auch die, vermuthlich auf offiziellem Wege in Kenntniß gekommene Regierung die allgemein bekannt gewordenen ernstlichen Vorkehrungen; insbesondere wurden mehrere Vorarlberger arretirt und hieher gebracht, auch wurden Truppen nach Vorarlberg gesandt, was sich selbst durch die offizielen Aufklärungen der königl. HauptStadtKommandantschaft, und der k. PolizeyDirektion bestättigte.

Act. N°. 166 und 167

Wie sollte Hiltl sich nun in die Sache mehr eingemischt haben? — Er wäre auch mit keinem Beweise gegen Ruf überhaupt versehen gewesen; der Brief des Ruf hat zu vielen merkantilischen Inhalt; am wenigsten hätte Hiltl den Chifre beweisen können. Er hätte also nichts anders zu erwarten gehabt, als daß er — als unbefugter Denunziant behandelt und vielleicht gar bestraft worden wäre.

Ueber dieß konnte Hiltl, wie §. 4. N°. XI. vorkömmt, an Ruf im Grunde keine staatsverrätherische Absicht, sondern mehr Mißvergnügen über den durch die französische Uebermacht unterdrückten Handel und über die dadurch verursachte Gewerblosigkeit, er konnte mehr den durch die Regierung selbst gerechtfertigt gewordenen Wunsch zur Unabhängigkeit des Vaterlandes bemerken.

ad c.

Aus diesen nämlichen Gründen, und da sich Hiltl die k. PolizeyDirektion nicht als kompetente Behörde denken konnte, glaubte er und zwar mit Grunde, genug gethan zu haben, wenn er auf das erste polizeyliche Befragen nicht nur überhaupt angab, daß er glaube, Ruf hätte andere Absichten, als den Leinwand Handel, sondern auch insbesondere, daß Ruf sich äußerte, es sehe im Vorarlbergischen unzufrieden und unruhig aus, und daß derselbe fragte, wie man in München zufrieden seye.

Poliz. Akt. Fasc. I. N°. 5. lit. C. ad int. 8 und 9.

Wie Hiltl bey der k. PolizeyDirektion nochmal, und bey seiner Staats-Bürgers-Pflicht zur umständlichen Angabe aufgefordert wurde, säumte er keinen Augenblick, eine in einem sonderbaren Umschlag ad acta liegende umständliche Darstellung niederzuschreiben, welche alles enthält, was Hiltl von der ganzen Sache weis, und was sich in der Folge mittels der gerichtlichen Untersuchung als durchgehends richtig befunden hat.

ad d.

Was Hiltl in dem Arreste schrieb, und auf eine wahrhaft sinnreiche Art den Seinigen zuzubringen wußte, drückt die un-

zweydeutigsten Gefühle seiner Unschuld, und jene Leiden aus, welche ihm sein so lange andauernder, ihm an Gesundheit, Ehre, Kredit, Gewerbe und Vermögen so vielfach schädlicher Arrest verursachen. Seine Lage ist wirklich geeignet, ihn zur Verzweiflung zu bringen. — Sein Ehrgefühl, seine Anhänglichkeit an seine trostlose — alles mitfühlende Familie — das sichtbare Herabkommen der Fabrike und der VermögensVerhältnisse während seiner überlangen Abwesenheit — nahm alle seine Verstandes Kräfte in Anspruch, den Seinigen jene Mittel an die Hand zu geben, durch welche er nach seinen, freylich nicht immer richtigen Ansichten seines Arrestes entlassen, und die richterliche Erklärung seiner Unschuld um so eher erzwecken möge.

Daß diese Korrespondenz durch nachlässige Aufsicht begünstigt wurde, hieran hat er keinen Antheil; vielmehr mußten dadurch er und die Seinigen, welche an seinem Schicksale so innigen Antheil zu nehmen haben, und wirklich nehmen, in der Führung dieser Korrespondenz nur noch mehr aufgemuntert werden.

Die von dem Hiltl vorgeschlagene Art aber, auf welche seine Gattin und sein Sohn ihn vor und außer Gericht vertheidigen und die von ihm angeführten Gründe, mit welchen sie seine Entlassung gegen Kaution impetriren sollen, finde ich so warm aus dem Herzen geschrieben, so übereinstimmend mit der ganzen AktenLage, und überhaupt so treffend und wahr, daß ich gar keinen Anstand nehme, mich Kürze halber auf diese

Act. N°. 106.

in einer zusammenhängenden gefertigten Abschrift befindlichen Korrespondenz quoad utilia umständlich zu beziehen.

ad e.

Was sich Hiltl in politischer Hinsicht sammelte, sind Auszüge aus den Augsburger = Wiener = Bamberger = Berliner = Zeitungen, und aus dem österreichischen Beobachter — Zeitschriften, welche in Baiern zur fraglichen Zeit von Je=

dermann unbedenklich gelesen, und von den PostAemtern öffentlich spedirt wurden.

So waren auch der Rückzug Napoleons aus Rußland, das Gespräch desselben mit dem Echo, das Evangelium über die Versuchung Napoleons, die TheaterRepartition, und andere derley Aufsätze in Jedermanns Händen, und Niemand wird an diesen Schriften etwas Neues und Unbekanntes wahrnehmen. Warum sollte Hiltl nicht auch solche Aufsätze gelesen und abgeschrieben haben? —

Daß derselbe übrigens so wenig eine böse Absicht hatte, als viele tausend andere baierische Unterthanen, StaatsDiener und Gelehrte, welche diese nämlichen Blätter nicht nur gelesen und abgeschrieben, sondern sebst verbreitet haben, ergiebt sich um so mehr, wenn erwogen wird,

1) daß Hiltl, was so viele andere gethan haben, — auch nicht einen einzigen Aufsatz Jemanden mitgetheilt, sondern nur für sich gesammelt hat;

2) daß er insbesondere nicht einmal dem Ruf, welchen er dadurch sehr verbindlich gemacht hätte, und welcher ihn um solche Schriften wiederhohlt angesprochen hat, auch nur einen einzigen dieser Aufsätze mitgetheilt hat;

Dieser aktenmäßige Umstand bestättigt über die so vielen andern noch insbesondere den Mangel alles bösen Willens von Seite Hiltls. —

Endlich muß auch berücksichtiget werden,

3) daß sich Hiltl nicht blos über politische Verhältnisse, sondern auch über allerley szientifische und moralische Gegenstände nicht uninteressante Auszüge gemacht hat, und selbst in politischer Hinsicht so viele, welche am besten für seine guten Gesinnungen zeugen.

In ein und der nämlichen Sammlung befinden sich unter vielen andern schönen Aufsätzen, Auszüge und Bemerkungen von folgendem Inhalte, nämlich:

tröstende Blicke auf unsere Zeiten, —
eine sehr passende Strafe,

Sonderbarer Faszikel mit den vorgefundenen Hiltlschen Schriften, N°. 3. Seite 11.

über den Werth des baaren Geldes,
über den Betrug bey Armen,

Am angef. Orte Seite 12.

über Gesetze,
über Vorzüge der Stände,

A. a. O. Seite 13.

über Beleuchtungen,

A. a. O. Seite 14.

über alte Sitten, Verfall der Sitten,
über unsere Generation,
über HazartSpiele, über Theater,

A. a. O. Seite 15.

über Unterschleif der Forstbeamten,
über die Rumfort'sche SuppenAnstalt,
über Denunziationen,

Am ang. Orte Seite 17.

über Ehrentitel,
über die heutige Philosophie,
über die Folgen der Philosophie,
über die Vergänglichkeit des Menschen,
über die Nichtigkeit des ErdenLebens,
Dalbergs Rede über Katholizismus,
über Reformation und Aufhebung der Klöster,
Resignation über den Tod,
über die wahre Religion,

A. a. O. N°. 4. S. 1 und 2.

über die Unglücksfälle bey Leiden und Eisennach,
über die Erziehung der Regenten,
über die gräulichen Folgen einer Revolution,
über den Papst,
über das Konkordat,
über Talent und Verdienst,
über den Zölibat,
über HandwerksSachen.

A. a. O. S. 2 bis 10.

Von Hiltls eigener Hand sind unter andern folgende, seine DenkungsArt gewiß nicht verdächtig machende Sentenzen geschrieben:

„Nur Regierungen haben das Recht, über politische Gegenstände zu sprechen.“

A. a. O. N°. 3. S. 17. ferner:

„Religion ist der einzige Trost.“

A. a. O. N°. 4. S. 2. dann:

„Keiner ist mit seinem Stande zufrieden.“

A. a. O. S. 10.

In dieser nämlichen Sammlung befinden sich sehr viele gedruckte ungemein schöne SittenLehren,

A. a. O. N°. 4. nach S. 10.

und ein Auszug aus Rousseau's unübertreflichen moralischen Sentenzen.

A. a. O. N°. 7.

Durch diese Sammlung gab Hiltl genügend an den Tag, daß es ihm nur darum zu thun war, seine anrühmenswerthe Wißbegierde in allen Zweigen zu befriedigen und sich immer mehr auszubilden, während andere die von ihm hiezu verwendete Zeit in WirthsHäusern, auf eine bey weitem nicht so vortheilhafte Art mit Spielen, Trinken und andern Vergnügungen vertreiben, und ihre ersparten Pfenninge verzehren! —

Er selbst besucht nie ein Kaffee- oder WirthsHaus — ein Umstand, welcher eben so sehr für seine Moralität, als dafür spricht, daß er keine üble Gesinnungen verbreiten will; denn wo hätte Hiltl hiezu mehr Gelegenheiten, als an öffentlichen Orten?

Bey allen diesen Verhältnissen kann es doch gar nichts auf sich haben, und gar keinen Schatten auf Hiltl werfen, wenn er

ad f.

unter dem so vielfältig Gesammelten auch Aufsätze aufnahm, oder für sich nach seinen momentanen und individuellen Verhältnissen flüchtige Gedanken dahinschrieb, welche Vorfälle und verschiedene Einrichtungen in Baiern betrafen.

Der ächte Patriot denkt über solche Gegenstände nach; er findet Manches nicht seinem Ideale entsprechend; heisser Drang für das allgemeine Gute — dann und wann auch ein unwillkührliches Gefühl für erlittene unverschuldete Kränkungen, für Verkennungen — lassen seinen Gedanken, seiner Feder, besonders wenn die Phantasie durch einen unwürdigen Freund erhitzt wird, nicht selten einen Lauf, welcher in der nächsten Stunde der Besinnung von selbst wieder geregelt wird.

Ich sage: unwürdigen Freund; denn während A. Jahre lang bey Hiltl täglich aß und trank, während er, statt seinem Amte gemäß meinem Klienten würdige Begriffe von Allem, was denselben als StaatsBürger interessiren konnte, beyzubringen, ihn bey jeder Gelegenheit zur Unzufriedenheit über so Manches reitzte, und ihm so Vieles verächtlich und lächerlich machte, während er ihm allerley SpottSchriften und nicht im gleichgültigen Tone geschriebene Bücher brachte, ja ihm unter andern auch das abscheuliche Pasquil: „Ich sag' es frey und ungeniert, was mein Herz für data spürt, unsre Justiz ist numerirt rc." selbst in die Feder diktirte; konnte er sich entschließen, seinen Wohlthäter hinter dem Rücken, wie er selbst aussagt, von Zeit zu Zeit bey dem Titl PolizeyDirektor — und wie sichs klar ergiebt, auch höhern Ortes als ein gefährliches Individuum fälschlich zu denunziren.

PolizeyAkt. fasc. I. N. 9. ad int. 5.

StadtG. Akt. N. 51. ad int. 8.

Indessen hat Hiltl von diesen in Eile dahin geschriebenen, mehrere Jahre alten und mit dem befraglichen Briefe auch nicht von weitem verwandten Gedanken gar keinen Gebrauch gemacht — Niemanden etwas davon mitgetheilt; er hat vielmehr schon mehrere derley Aufsätze zerrissen, und würde dieses auch mit den übrigen vorgekehrt haben.

Rücksichtlich seiner mündlichen Aeußerungen konnte ebenfalls keiner der eidlich vernommenen Gezeugen zur Beschämung des A. damit auftreten, daß Hiltl gegen die baierische Regierung, oder die höhern und niedern StaatsPersonen unbescheidene, oder wohl gar revolutionaire Ausdrücke ausgestossen und dießfalls Jemand geärgert hätte.

Vielmehr, sagen alle diese wiederhohlt vernommenen Gezeugen — Männer von Ansehen und der besten Conduite einhellig aus, daß sich Hiltl niemals auf so eine Art — auch nur von weitem vergangen habe.

Act. N°. 35½. ad int. 7.
— — 117. — 3. u. f.
— — 118. — 6. —
— — 119. — 4. —
— — 120. — 3. —
— — 121. — 3. —
— — 125. — 4. —

Aus allen diesen eidlichen Vernehmungen geht sogar hervor, daß Hiltl sich immerzu als den eifrigsten Patrioten durch Worte und Handlungen gezeigt; ja der Forstmeister von Guttmann bestätigt eidlich, daß Hiltl den Professor B. aus seinem Hause gejagt habe, weil er ihn wegen seinen politischen, dem Ansehen der Regierung und seiner Anhänglichkeit gegen den baier. Staat zu nahe getretenen Diskursen aufgebracht hat.

Act. N. 125. ad int. 8.

ad g.

Nach allem Vorstehenden ist gar nicht zu denken, daß sich Hiltl so erniedrigen sollte, seinen ehrlichen Namen, seine an-

erkannte Vaterlands-Liebe — seine Bürgers-Pflicht um Geld, oder was immer für Vortheile dahin zu geben. — Nein! ich bin es überzeugt und die ganze Akten-Lage wird meine Ueberzeugung bestätigen; — eher würde Hiltl tagwerken, eher betteln, als sich so selbst beschimpfen! — Wann hatte Hiltl mehr über Hintansetzung, wann mehr über Gewerbe- und andern Druck zu klagen, als in den Jahren 1808 und 1809? — — Was hätte er sich in dem letzterwähnten Jahre durch die k. k. österreich. Truppen an Geld machen können? — Allein statt dessen verwandte Hiltl selbst sehr vieles zum Besten des Publikums; er ließ sich zu Allem, auch dem Gefährlichsten — ohne alle Nebenabsicht gebrauchen — er handelte überall als der rechtschaffene Bürger, als ächter Patriot.

Zudem ist Hiltl in seinen Vermögens-Umständen nicht so weit herabgekommen: ohngeachtet seiner erlittenen vielen Unglücks-Fälle — seiner durch übergroßen Wucher erlittenen Beschädigungen hatte er nie nöthig, seinen Gläubigern einen Nachlaß vorzuschlagen; sein Gewerbe stund nie still, und würde in einem weit höhern Grade betrieben werden, er selbst in einem weit größern Wohlstande seyn, wenn er nicht bereits sechs volle Monate den Seinigen diesem seinem Gewerbe entzogen wäre. Seine Thätigkeit, seine Geschicklichkeit, sein Geschmack und überhaupt seine Talente sind zu unverkennbar, als daß er nöthig hätte, sich mit Schlechtigkeiten etwas zu erobern. — Er hat und wird sich von Niemanden mißbrauchen lassen! — Es liegt keine einzige Anzeige — kein Grund vor, was Hiltln dießfalls nur von weitem verdächtig machen könnte, sondern vielmehr in so vielem Maaße das Gegentheil.

§. 7.

Hiltl, welchem nicht das Geringste zur Last liegt, welcher sich auf der Stelle so unzweydeutig gerechtfertigt hat, er, bey welchem keine Flucht zu befürchten war, und welcher — um allem Möglichen vorzubeugen, so leicht hätte unter polizeyliche Aufsicht gesetzt, und ihm sogar die strengste Komination hätte gemacht werden können — wurde dennoch am 21. Juli v. J. verhaftet; er schmachtet nun über 6 Monate auf seine ei-

gene Kösten im Kerker, — ist seit so langer Zeit den Seinigen, seiner Thätigkeit, seinem Kunstfleiße und seinem Gewerbe entrissen!

Nach den Bestimmungen des

Strafgesetzbuches II. 94. 119. 121. 122. 134.

kann sich der Verhaft gegen Hiltl nur anfangs als provisorische MaasRegel rechtfertigen lassen. Nach der wiederhohlt ausgedrückten richterlichen Ueberzeugung kann sich aber die Fortsetzung desselben, und seine so lange Andauer im Gesetze nicht mehr begründen lassen.

Die Sorge für die öffentliche Sicherheit verminderte sich mit jedem Tage der Untersuchung und die bereits seit mehreren Monaten eingetretene politische Ruhe purifizirte sogar die von der allerhöchsten Stelle in den instruktiven allerhöchsten Reskripten vom 15. Juli und 17. August v. J. gesetzte Bedingniß. In diesen allerhöchsten Reskripten wurde nämlich dem k. Stadtgerichte München die ausdrückliche Weisung ertheilt, formalia: „daß die Gefährlichkeit des Hiltl auf keinen Fall einen Antrag auf seine Freygebung früher erlaube, als nicht die politische Ruhe allenthalben eingetreten, und von solchen Gesinnungen, wie sie dieses Individuum heget, nichts zu befürchten ist — selbst im Falle das Resultat der gegen ihn verhängten peinlichen Untersuchung seine längere Verhaftung nicht gebieten sollte."

Act. N°. 1 und 55.

Dessen ohngeachtet waren weder die eingetretenen politischen Veränderungen, noch die wiederhohlten pflichtmäßig und motivirt erlassenen KollegialBerichte vermögend, die von dem instruirenden Richter und dem königl. AppellationsGerichte anerkannte gesetzmässige Freylassung des Hiltl bey der allerhöchsten Stelle zu bewirken. — Vielmehr erschienen unterm 15. Nov. und 8. Dez. v. J. weitere kön. allerhöchste Reskripte dahin, daß der dermalige Verhaft bis auf erfolgend weitere allerhöchste Entschliessung fortzusetzen seye;

Act. N°. 138. 148.

und unterm 25. Jänner dieß Jahrs, daß, ehe Hiltl auch nur der oberpolizeylichen Detention entlassen werden kann, der richterliche Ausspruch gewärtiget werden müsse.

Act. N°. 181.

Bey dieser Kollision zwischen den bestimmten Anbefehlungen des Hofes und der richterlichen AmtsFunktion — wird der häusliche Wohlstand, die Gesundheit und die GemüthsBeschaffenheit des Hiltl und der Seinigen täglich mehr verschlechtert. Ueberzeugt von seiner Unschuld war er schon öfter der Verzweiflung nahe.

Sein Gewerb kann unmöglich gehörig fortgesetzt werden, wenn er nicht selbst die erforderlichen vielen HandwerksLeute und Gesellen dirigirt, wenn er nicht die gehörigen Bestellungen selbst besorgt, die Ausstände eintreibt und die Zahlungen leistet.

Sollte an seinem liegenden, aus zweyen Häusern bestehenden Vermögen nicht genügende Sicherheit gefunden werden, so kann er nach dem

Strafgesetzbuche II. 137.

einen angesessenen Bürgen stellen.

Kollusionen sind gar nicht gedenkbar, da er nach der Akten Lage mit keinem einzigen Einwohner dahier je in einer verdächtigen Verbindung stund, und bis zum Spruch einer besondern PolizeyAufsicht unterworfen werden kann. Diese ist ja das gesetzliche und gewiß genügende SicherheitsMittel, besonders in dem Falle, wo, wie hier, noch keine Komination vorausgieng.

Endlich sind selbst auch die ebenfalls aus höhern StaatsGründen hieher in Arrest geliefert wordenen mehrere Vorarlberger, und so besonders Johann Längl und Anton Gerschwiller, beyde von Götzis und eben so Mathias Giesinger, auch von Götzis vor mehreren Monaten schon nach Hause entlassen worden.

Act. N°. 71 und 133.

Ich überlasse diese Gründe der besondern hochrichterlichen Beherzigung. — Das kön. AppellationsGericht wird bey dem so lange auszuhalten bemüssigten, der richterlichen Ueberzeugung zufolge nicht nöthig gewesenen, meinen Klienten und seine Familie so vielfach beschädigenden Arrest ein vorzügliches Motiv im Sentenzioniren finden, — anbey auch Sr. Königl. Majestät jene üble Meinung von dem Hiltl benehmen, welche allerhöchstderselben sichtbar ob- und subretiv — wer weis, wie, und durch wen, beygebracht wurde.

§. 8.

Hätte sich Hiltl — was ich aber gar nicht gestehe und nach meiner pflichtmässigen Ueberzeugung auch nicht gestehen kann — wirklich eines Leichtsinnes, ja selbst eines Versuches schuldig gemacht, so wäre derselbe nach dem

Strafgesetzbuche I. 58.

von aller Strafe frey; denn würde er wirklich eine üble Absicht zur Zeit des Schreibens des befraglichen Briefes gehabt haben, so wäre er ja von Vollbringung was immer eines Verbrechens und Vergehens freywillig abgestanden, ohne durch unwillkührliche äußere Ursachen daran verhindert worden zu seyn. Ruf antwortete ihm umständlich; Hiltl hätte also wieder schreiben, er hätte sich um Anhänger bewerben, — Geheimnisse entdecken, mit allenfallsigen Emmissarien unterhandeln, in das Vorarlbergische reisen, sich dort wichtig machen können. Allein, nichts von Allem geschah, ohngeachtet er hiezu mündlich und schriftlich aufgefordert wurde.

Hiltl würde also der Stimme seiner Vernunft und seines Gewissens freywillig gefolgt, und eben dadurch sich die volle Straflosigkeit erworben haben.

§. 9.

Allein, ich schmeichle mir, Hiltls Unschuld erschöpfend dargethan zu haben, und stelle mandatario nomine das unterthänigst gehorsamste Gesuch,

den des Versuches des StaatsVerrathes angeschuldeten Johann Georg Hiltl nach dem

Strafgesetzbuche II. 353.

vollkommen für unschuldig hochrichterlich zu erklären.

„Es ist Pflicht der Justiz, die Verbrechen zu bestrafen,“ sagt Hiltl in seiner Korrespondenz aus dem neuen Thurme,

Act. N°. 106. auf dem 14. Zettel,

„allein es ist auch Pflicht,“ fährt derselbe mit allem Grunde fort, „die Existenz einer ehrlichen Familie aufrecht zu erhalten, besonders wo obige Umstände und Verhältnisse in Mitte liegen.“

Mit voller Zuversicht getröste ich mich daher der gerechten Gewährde meiner rechtlichen Bitte und empfehle mich unter nützlichem Bezug auf sämmentliche Vorakten unterthänigst gehorsamst.

München den 4ten Februar 1814.

Von Ehrne=Melchthal,
Defensor.

Urtheil

des

KriminalGerichtes erster Instanz.

Im Namen

Seiner Königlichen Majestät von Baiern

Erkennt das AppellationsGericht des IsarKreises als KriminalGericht in UntersuchungsSachen gegen Johann Georg Hiltl, Bürger und MeublesFabrikant von hier, und Gabriel Ruf, Leinwandhändler von Dornbirn zu Recht,

daß dieselben des entfernten Versuches des StaatsVerrathes im zweyten Grade schuldig, und Hiltl zu einer dreyjährigen, Ruf aber zu einer drey und halbjährigen FestungsStrafe verurtheilt seyn solle. — Die UntersuchungsKosten sind aus dem Vermögen der Untersuchten zu erheben.

Geschichte.

Johann Georg Hiltl, Bürger und Meubles-Fabrikant von hier wurde in der vorjährigen Dreykönigs-Dult im Hause seines Freundes des Kunsttischlers Seitz mit Gabriel Ruf, Leinwand-Händler aus Dornbirn im ehemaligen Vorarlberg bekannt. Ruf äußerte seine Unzufriedenheit mit den damaligen politischen Verhältnissen in starken Ausdrücken, und schimpfte über die Franzosen, Hiltl schimpfte mit, und invitirte den Ruf nach einem ungefähr eine Stunde dauernden Gespräch in sein Haus. Ruf erschien anfangs in Gesellschaft des Tischlers Seitz, später aber zwey bis dreymal allein bey Hiltl.

Das Gespräch hatte jedesmal den Druck der Zeit, das Stocken des Handels und Aeußerungen der Unzufriedenheit mit der Allianz mit Frankreich, und daß die Vorarlberger ihre Verfassung wieder wollen, zum Gegenstand, und beyde kamen überein, daß sie sich wechselseitig von dem Zustand der politischen Angelegenheiten, und von den Unruhen in Vorarlberg unter dem Vorwande eines Handels-Geschäftes mit Leinwand in Chiffres Nachricht geben wollten.

Ruf war nicht lange von München abgereist, so schrieb Hiltl an denselben einen Brief in den verabredeten geheimen Ausdrücken, indem er sich erkundigte, wie es mit den Unruhen in Vorarlberg stehe, und dem Ruf die Nachricht gab, daß der österreichische Gesandte von hier abgereist sey. Ruf antwortete ihm am 30. Jänner vorigen Jahres auf gleiche Weise, daß es im Vorarlberg zur Aufruhr Geneigte gebe, foderte ihn auf, selbst nach Dornbirn zu kommen, und versicherte, daß, wenn es ihm Ernst sey, die Revolte mit ihm zu unternehmen, alles so eingerichtet werden soll, daß er zufrieden seyn werde. — Ein aus politischem Grunde in das hiesige Correctionshaus gebrachter Vorarlberger machte die Anzeige von einer Correspondenz, welche Ruf in staatsverrätherischer Absicht mit einem hiesigen Handelsmann führe, und da aus Rufs Vernehmung

hervorgieng, daß er mit dem MeublesFabrikanten Hiltl in Briefwechsel wegen LeinwandHandels stehe, so wurde hiedurch die vorliegende Untersuchung gegründet.

Hiltl entdeckte bey seiner ersten polizeylichen Vernehmung nichts von dem geheimen Inhalte der fraglichen Briefe; erst in einer bey wiederholter Aufforderung übergebenen schriftlichen Darstellung dechiffrirte er deren verborgene Bedeutung mit der angeblichen Absicht, durch jene Correspondenz den Vorarlbergern für den Staat wichtige Geheimnisse zu entlocken. Diese Absicht gehabt zu haben, beharrt er in allen seinen Verhören, und beruft sich zum Beweis derselben auf die frühern besonders im Jahre 1809 gegebenen Proben besonderer Anhänglichkeit an den allerhöchsten Regenten und das Vaterland, und die damals geleisteten wichtigen Dienste.

Durch die eingeholten Erfahrungen haben sich zwar nicht alle von Hiltl angegebenen geleisteten Dienste, jedoch so viel ergeben, daß derselbe in frühern Jahren vielen Patriotismus zeigte, daß er im Jahre 1809 bey der Annäherung der österreichischen Armee beschwerliche Ritte als NationalGardist freywillig übernahm, sich bey dem Auszug der Tyroler Insurgenten thätig bewieß, und nachhin den Ertrag aus einer Illumination seines Hauses bey Gelegenheit des Einzuges der bairischen Truppen zum Vortheil der verwundeten baierischen Krieger ohne Abzug der Kosten übergab. Insbesondere zeigte er Anhänglichkeit an die allerhöchste RegentenFamilie, indem er an den NamensFesten Allerhöchstderselben in seinem Magazin kostspielige Ausstellungen seiner Kunstwerke und Beleuchtungen veranstaltete, und nach der Aussage mehrerer Zeugen öfters den Wunsch äußerte, etwas Ausgezeichnetes für König und Vaterland leisten zu können.

Indessen fand man bey der in seinem Hause vorgenommenen Visitation eine Sammlung von Proklamationen der damals feindlichen Monarchen, von Satyren auf den Kaiser Napoleon, Bezeichnungen von Stellen aus gelesenen Büchern und Zeitungen als zu Proklamationen bey Tumulten tauglich, und eigene

Aufsätze des Hiltl, welche Aeußerungen seiner Unzufriedenheit über die Verfassung von Baiern, z. B. über das Concessions-wesen, Toleranz der Juden, Menge der Staatsdiener u. dgl. und selbst revolutionäre Grundsätze unzweydeutig enthalten, und endlich ein Pasquil auf Baiern und dessen Regenten.

Hiltl läugnet selbst nicht, daß bemerkte Satyren, Proklamationen und Pasquile bey Tische in Gegenwart mehrerer seiner Hausfreunde abgelesen wurden, und es bewährt sich dieses auch durch die eingeholten Erfahrungen, doch läugnet er, sie weiter verbreitet zu haben, welches sich auch durch die Untersuchung nicht heraus warf.

Er erklärt seine Aufsätze als Aufschlüße eines erhitzten Temperaments ohne böse Absicht, und führt zum Beweise, daß er gegen Baiern nie etwas im Sinne gehabt, weiters an, daß er in der letztern Zeit den Sprachlehrer seines Sohnes, Professor B. wegen revolutionärer Grundsätze aus dem Hause jagte. Daß dieses wirklich geschehen, wird bestättiget, und zwar, wie ein Zeuge sagt, wegen eines Gespräches von Excessen der Preußen auf baierischem Gebiethe.

In einem Briefwechsel aus dem Gefängnisse, welchen Hiltl mit seiner Familie unterhielt, äußert derselbe die Besorgniß, daß A. dem Minister Grafen von Montgelas schon alles entdeckt habe, daß er so böse und unternehmend sey, und so schimpfte, daß er alles verlohr, und bittet seine Familie, dem A. zu schmeicheln: auch giebt er hierin denselben die Anweisung, was sie sagen sollen, wenn sie wegen des Briefwechsels mit Ruf vernommen werden, und ersucht sie zugleich, die Hickl und Gutmann zu ersuchen, daß sie ja nichts gegen ihn aussagen. Er versichert aber hierin auch seine Unschuld.

Hiltl ist 42 Jahre alt, katholisch, verheurathet und Vater eines Sohnes. Er schätzt sein Vermögen nach Abzug der Passiven noch auf 16 bis 18,000 Gulden. Er wurde im Jahre 1811 wegen beleidigter Amtsehre prozessirt, und mit 14tägigen Gefängniß gebüßt: auch wurde demselben schon im Jahre 1802 wegen injuriosen Betragens gegen das Wechselgericht und des-

sen Abgeordnete ein Verweis ertheilt. Wegen subordinationswidrigen Betragen wurde er neuerlich vom Avancement ausgeschlossen, und von der Stelle eines Corporals suspendirt, auch war derselbe bey Gelegenheit der Unruhen, die unter den Bürgern wegen der Arretirung eines Bürgers C. entstanden, einer der ersten, welcher sein Piquet am Karlsthor verlassen, und der ungehorsamen Mannschaft auf der Hauptwache zu Hülfe kommen wollte, und nur mit Mühe durch das Zureden des von D. hievon abgehalten werden konnte, wie dieses die officielle Versicherung des CavallerieDivisionsCommandos der NationalGarde 3ter Klasse bewährt. Uebrigens wird Hiltl als ein Mann eines excentrischen Geistes geschildert, und dem die Sucht eigen ist, eine politische Rolle zu spielen.

EntscheidungsGründe,

a) den Johann Georg Hiltl betreffend.

Der Thatbestand des gegen Hiltl vorliegenden Verbrechens bestehet in der Verbindung mit Ruf zu einem Briefwechsel staatsverrätherischer Tendenz. Durch die von den beiden Untersuchten im Wesentlichen übereinstimmend gemachte Dechiffrirung der gewechselten Briefe ist der Sinn derselben erläutert, er gehet auf die Erneuerung der Vorgänge von 1809 zum Nachtheil der damals noch mit Baiern verbündeten Franzosen. Es ist nicht erhoben, daß der Zweck der Verbindung ein anderer gewesen sey, als welchen Ruf selbst gestehet, nämlich daß das Volk aufstehe, und die Franzosen auf ihrem Rückzuge vertilge; es würde also selbst, wenn der beabsichtete Erfolg eingetreten wäre, nur das Verbrechen des Staatsverrathes im zweyten Grade vorliegen.

Edikt vom 27. July 1809. I. Tit. III. Absch.

§. 4. N°. 3. Strafges. Art. 302. N°. II.

Dieser Erfolg trat aber nicht ein, man blieb blos bey einer Handlung stehen, die nur als Vorbereitung der das Ver-

brechen vollführenden Haupthandlung — des Aufstandes zu betrachten ist; es liegt daher nur ein Versuch, und zwar nur ein entfernter vor.

Edikt vom 27. Juli 1809. loc. cit. §. 10.
Strafges. Art. 62. 1. Th.

Hiltl läugnet aber jede staatsverrätherische Tendenz bey diesem Briefwechsel und legt demselben die patriotische Absicht unter, durch diese Verbindung mit Ruf demselben für den Staat wichtige Geheimnisse zu entlocken. — Wenn ein Bürger, welcher zur Ausforschung solcher Geheimnisse keineswegs berufen ist, sich in einen Briefwechsel einläßt, welcher nach seinem Inhalt Vorbereitung zu einer Revolte enthält, und wenn dieser Briefwechsel noch überdieß durch Chiffres geführt, das Gepräge der Heimlichkeit trägt, und auch verheimlicht wird, so erscheint eine solche Handlung in ihrer äußern Seite ohne Zweifel gesetzwidrig. Es wird daher gegen Hiltl mit Recht der Art. 43. I. Th. des Strafgesetzbuches angewendet, gemäß welchem gegen denselben die aus seiner Handlung an sich entspringende Vermuthung einer staatsverrätherischen Absicht gesetzlich so lange vorliegt, bis er seine angebliche patriotische Tendenz zur Gewißheit oder wenigstens zur Wahrscheinlichkeit gebracht hat. Um zu bestimmen, ob der Untersuchte dieses gesetzliche Postulat erfüllt habe, sind alle Umstände der Handlung, die Lage des Handelnden, die möglichen oder wahrscheinlichen Absichten und die Vortheile, welche er zu erhalten hoffen konnte, zu betrachten.

Anmerkung zum Art. 43. I. S. 154.

Unter den Handlungen, welche der That vorausgiengen, zeigen zwar

1) manche Patriotismus im Allgemeinen und insbesondere Anhänglichkeit an den König und dessen allerhöchste Familie; aber andere

2) bewähren gegentheilige Gesinnungen des Untersuchten.

Unter die ersten gehören:

a) sein thätiges Benehmen bey dem Vorrücken der österreichischen Armeen und bey dem Auszug gegen die Tyroler Insurgenten im Jahre 1809 zum Vortheile Baierns und der Residenz.

Wenn gleich die geschilderte Gefährlichkeit von manchen Unternehmen nicht dargethan ist, so liegt doch in demselben guter Wille für das öffentliche Wohl zu wirken, und begründet eine Vermuthung gegen eine staatsverrätherische Absicht. Diese Vermuthung wird unterstützt durch

b) die im Wesentlichen übereinstimmende Aussage mehrerer Zeugen, daß sich Hiltl öfters geäußert habe, er wünsche etwas Ausgezeichnetes für König und Vaterland leisten zu können.

c) Durch das Opfer der Vaterlands-Liebe, welches Hiltl darbrachte, indem er den Gewinn aus der Beleuchtung seines Hauses bey dem Einmarsch der baierischen Truppen zum Vortheil der verwundeten Krieger widmete, endlich

d) durch sein Bestreben an den Namensfesten Sr. königl. Maj. und allerhöchst dessen Familie etwas ausserordentlich Schönes zu Stande zu bringen, und diese Feste durch kostspielige Beleuchtungen und Kunstausstellungen zu feyern.

Wenn man diesen der untersuchten That vorgehenden Handlungen die ihr nachfolgenden Thatsachen beyzählt, daß Hiltl den Lehrer seines Sohnes Professor B. wegen dessen gegen das politische Interesse Baierns zielender Aeußerungen auf A's Warnung aus dem Hause jagte, daß derselbe in seiner Korrespondenz aus dem Neuthurm, welche offenbar nicht zur Ostentation geschrieben war, seine Unschuld versichert, und daß sich Hiltl so betrug, daß man nach Seitz und Rufs einstimmiger Aussage muthmassen konnte, er wolle demselben nur eine Falle legen, so wird allerdings die Absicht des Untersuchten nicht nur zweifelhaft, sondern bey seinem Charakter und bey seiner Leidenschaft eine politische Rolle zu spielen,

wird es wahrscheinlich, daß er wirklich nur die Tendenz gehabt, durch die Entdeckung der Insurrektion zu glänzen. Allein dieser Grad der Wahrscheinlichkeit einer wo nicht guten, doch unstrafbaren Absicht bleibt nur so lange stehen, so lange man die für Hiltl sprechenden Handlungen allein ohne Vergleichung mit jenem betrachtet, welche gegentheiligen Gehaltes sind.

Unter die zweyten gehören:

a) Hiltl sammelte Proklamationen der damals feindlichen Monarchen, und Satyren auf den Kaiser Napoleon. Man fand in seinen Bemerkungen sehr zweydeutige Stellen aus Zeitungen und Büchern mit oft nicht minder zweydeutigen Anmerkungen, z. B. zu Aufrufung in Tumulten tauglich ꝛc. vorgemerkt, und Hiltl raisonnirte, wie vollkommen bewiesen ist, oft gegen die Franzosen. Seine Gesinnungen erläutern sich aber vorzüglich

b) durch seine eigenen Aufsätze, sie sprechen nicht nur Unzufriedenheit mit den damals politischen Verhältnissen, und zugleich mit der innern Verwaltung des Königreichs aus, sondern es sind in denselben revolutionäre Grundsätze und Gesinnungen ausgedrückt. Diese und andere Aufsätze, welche Unzufriedenheit mit dem Concessionswesen und mit der Aufnahme der Juden und Advokaten unter die NationalGarde, und selbst Anmerkungen über den Mangel der Achtung seiner Industrie von Seite Sr. Majestät des Königs enthalten, sind Prämissen, aus welchen sich unzweydeutig der Schluß auf Unzufriedenheit mit der politischen Lage und der Regierung ziehen läßt, aus welcher die Vermuthung einer rechtswidrigen Absicht bey der Verbindung mit Ruf als Folge hervorgehet, und die Aussage eines wiewohl nur unbeeideten Zeugen, daß Hiltl in den letzten Zeiten seine Gesinnungen geändert habe, näher begründet.

Hiltl erklärt zwar seine Aufsätze als fliegende Ideen; allein Grundsätze, die sich in mehrern Aufsätzen aussprechen, die zu verschiedenen Zeiten, und bey verschiedenen Anlässen verfaßt sind, können nicht mehr als fliegende Ideen betrachtet werden, sie erscheinen vielmehr als Ausdrücke einer bleibenden

Gesinnung, und dieses um so mehr, als Hiltl auch öfters laut über das Concessionswesen und die Franzosen raisonnirte. Hiltl gestehet dieses selbst in seiner NeuthurmCorrespondenz, die er recognoscirt durch die Formalien: „So wie es scheint, hat der A. dem Montgelas schon alles erzählt, daß ich so böse und unternehmend bin, und so schimpfe, daß ich alles verlohr." Die Erklärung, welche Hiltl von dieser Stelle giebt, ist ungenügend; denn seine angebliche Meinung, daß ihm A. verschwärzt habe, hat er durch nichts belegt, vielmehr kann aus dem Nachsatz: „Seyd gegen A. recht höflich, und schmeichelt ihm, ich bitte euch um alles; denn es gehört zu meinem Plan" — nicht ohne Grund geschlossen werden, daß A. von seinen Gesinnungen wohl unterrichtet sey, und er sich vor der Aussage desselben zu fürchten habe. Auch liegt in der Belehrung, die er seinem Sohne und seiner Gattin in dieser Correspondenz giebt, was sie hinsichtlich des Briefes an Ruf bey ihrer allenfallsigen Vernehmung zu sagen hätten, und die Aufforderung an seinen Sohn, Gutmann und Mainz zu sagen, daß sie doch nichts gegen den Vater aussagen werden, ein Grund zur Vermuthung, daß sich Hiltl in Rücksicht dieses Briefes einer gesetzgemäßen Handlung nicht bewußt war. Zu allen diesen kommt noch

c) daß er diese Correspondenz mit Ruf bey seiner ersten umständlichen Vernehmung bey der Polizey-Direction, vielmehr die geheime Bedeutung der Ausdrücke verheimlichte. Seine Ausrede, daß er die Sache für unbedeutend gehalten, ist unstichhaltig; denn er war auch zu Entdeckung eines Verhältnisses, wenn es an und für sich auch unbedeutend wäre, verbunden, sobald er von seiner Behörde hiezu aufgefodert wurde, auch läßt sich kein Grund denken, warum man gerade ein unbedeutendes Verhältniß verheimlichen sollte. Die Angabe, daß er den Ruf nicht habe denunciren wollen, ist aber offenbar widersprechend mit der angeblichen Absicht, ihm seine Geheimnisse zum Wohl des Staates zu entlocken. Wenn man

d) Hiltls unruhiges Benehmen bey der Arretirung des Bürgers C., sein subordinationswidriges Betragen gegen das

Commando der NationalGarde 3ter Klasse, als er bey dem vorgenommenen Avancement umgangen wurde, und endlich die Thatsache erwägt, daß er wegen beleidigter Amtsehre schon peinlich bestraft wurde, so erscheint derselbe überdieß als ein Mann, der wenig Achtung für die öffentliche Ordnung bewies, und von dem man sich bey einer Handlung, die in ihrer objektiven Beziehung die Vermuthung der staatsverrätherischen Absicht an sich begründet, auch derselben wohl versehen mag.

Wenn nun die für und wider den Hiltl streitenden Handlungen gegen einander abgewogen werden, wenn die Lage desselben zur Zeit der Verbindung mit Ruf, und die möglichen und wahrscheinlichen Absichten und Vortheile erwogen würden, welche er bey dieser Verbindung haben konnte, so resultirt hieraus die Wahrscheinlichkeit der angeblichen patriotischen Absicht hieraus nicht nur nicht, sondern es erscheinen die Gründe, welche die gesetzliche Vermuthung bestärken, überwiegend, daher diese Vermuthung keineswegs geschwächt noch weniger vernichtet ist, denn

a) jene Handlungen des Hiltl, welche Patriotismus bewähren, sind der Zeitreihe nach früher, als die Aufsätze und Aeußerungen desselben, welche Unzufriedenheit und aufrührische Gesinnungen verrathen. Es ist nun kein Zweifel, daß die Absicht einer That mehr aus den ihr unmittelbar vorgehenden, als den schon lang vorhergegangenen Handlungen des Handelnden beurtheilt werden müße. In den erstern spricht sich eine staatsverrätherische Absicht aus. Diese Absicht

b) läßt sich auch aus der Lage des Untersuchten, in der er sich zur Zeit der Verbindung mit Ruf befand, erklären, seine Vermögensumstände waren mißlich, und waren es durch den Druck des französischen Krieges, durch das durch denselben herbeygeführte Stocken des Handels, und durch den Schlaf des Kunstfleißes und der Industrie; durch die Vernichtung der französischen Heere, zu deren Zweck die Revolte gebildet werden sollte, wurde dieser Lage abgeholfen. Daß Hiltl diese Abhülfe wünschen mußte, ist von selbst klar und spricht sich auch

vorzüglich in einigen seiner Aufsätze aus. Hierin liegen auch zugleich die Vortheile, welche für Hiltl erwachsen konnten; aus der Absicht, welche Hiltl dem Briefwechsel unterlegte, konnten diese Vortheile nicht entspringen. Diese patriotische Absicht ließ sich durch nichts erklären, als entweder

aa) aus reinem Patriotismus, dieser Erklärungsgrund widerspricht aber seinen Aufsätzen und Aeußerungen in der der Verbindung mit Ruf unmittelbar vorgehenden Periode, oder

bb) aus der Sucht eine politische Rolle zu spielen, welche dem Untersuchten eigen ist, allein dieser Bewegungsgrund erklärt auch das Vorhaben einer Insurrektion, und entspricht hiebey dem Wunsche des Hitl Insurrektions-Chef zu werden, widerspricht aber der Verheimlichung der Korrespondenz, dieser Beweggrund ist daher nicht ausschließender Erklärungsgrund der angeblichen guten Absicht, ja er ist mehr stringent gegen als für dieselbe. Die kurz und unmittelbar vor der That mündlich und in Schriften geäußerten Gesinnungen des Untersuchten, die wahrscheinlichen Beweggründe und Zwecke der Handlung und die Lage des Handelnden und die Vortheile, welche für ihn aus der That entspringen konnten, erklären demnach mit Konsequenz eine staatsverrätherische Absicht, da hingegen die Absicht für das Vaterland zu wirken, in den obigen Momenten keinen Erkärungsgrund findet. Daher ist es dem Untersuchten nicht gelungen, die Gewißheit, oder auch nur die Wahrscheinlichkeit einer patriotischen Absicht, — die eintreten würde, wenn mehr Gründe für die Existenz derselben, als gegen dieselbe gegeben wären, — zu dociren. Bey der gezeigten Präponderanz der Gründe für eine staatsverrätherische Absicht hat daher Hiltl das Art. 43. I. des Strafgesetzbuches ausgesprochene Requisit nicht erfüllt, welches ihn von der aus seiner Handlung gesetzlich hervorgehenden Vermuthung der rechtswidrigen Absicht entledigen konnte, und es mußte daher gegen ihn ausgesprochen werden, daß er des angeschuldeten Verbrechens schuldig sey. Hiltl beruft sich zwar, um jeden Falls eine Straflosigkeit zu begründen, auf die Thatsache, daß er freywillig vom Versuche abgestanden sey, allein

eines Theils kann nicht wohl behauptet werden, daß er vom Versuch freywillig wirklich abgestanden sey, da die Zeit noch lange nicht gekommen war, wo die Vollbringung hätte existent werden können, denn zu jener Zeit, als Hiltl und Ruf verhaftet wurden, standen die französischen Heere noch am Ufer der Elbe, andern Theils bewirkt selbst die bewiesene Aufgabe des Versuches bey Staatsverbrechen Straflosigkeit nie, und Begnadigung nur in dem Art. 304. I. angegebenen Fall. Der entfernte Versuch des Staatsverrathes wird nach dem Edikte vom 27ten July 1809 §. 9. mit willkührlicher Strafe belegt, es ist daher die Strafe nach der Verordnung vom 26. Oktober 1813 mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch zu bestimmen. Nach dem Artikel 307. I. ist die Bestrafung des Versuches des Staats-Verrathes nach allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, es ist daher dieselbe nach Art. 62. I. zu normiren. Das Verbrechen des Staatsverrathes im II. Grad wird, wenn es vollendet ist, sowohl nach dem alligirten Edikt §. 5. als nach dem Strafgesetzbuche Artikel 303. I. mit einfacher Todesstrafe belegt, es trift daher den entfernten Versuch nach Artikel 62. I. drey bis fünfjähriges Arbeitshaus.

Erschwerende Gründe liegen nicht vor, doch tritt als mildernd ein:

1) daß Hiltl wahrscheinlich vom Ruf verführt und sein excentrischer Geist benützt wurde; Ruf widerspricht selbst nicht ganz, daß er den Vorschlag zum Briefwechsel machte;

2) entdekte Hiltl die geheime Bedeutung der Briefe, die außerdem wahrscheinlich nicht hätten dechifrirt werden können;

3) ist Hiltl von allen Zeugen als ein Mensch eines heftigen Charakters geschildert, die That erscheint daher als Ausbruch einer heftigen durch die mißliche häusliche Lage gesteigerten Leidenschaft;

4) sitzt Hiltl schon lange, ohne daß dieses gerade die Untersuchung streng rechtlich gefodert hat, zu verhaft.

Bey dem Abgang aller Erschwerungsgründe und bey der Existenz mehrerer mildernden Gründe hat man die im Urtheil ausgesprochene Strafe angemessen gefunden.

Bey dieser Koexistenz von Milderungs- und Erschwerungs-Gründen hat man erkannt, wie im Urtheil enthalten.

Die Verurtheilung in die Untersuchungskosten der beyden Untersuchten begründet sich im Artikel 404. II.

München den 18. März 1814.

Königl. Appellationsgericht des Isarkreises.

Sedlmayr, Direktor.

Secr. Straucher.

Die wegen Versuchs des Staats-Verraths verurtheilten Joh. Georg Hiltl und Gabriel Ruf betr.

Berufungs-Schrift.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Noch nie habe ich mich bey meinen vielfältigen Kriminal-Berufungen mehr überzeugt von der allergerechtesten Gewährde meiner rechtlichen Bitte an Euere Königliche Majestät allerunterthänigst gewendet, als in dem gegenwärtigen Falle, wo es Allerhöchstdenselben vorbehalten blieb, Recht und Unschuld als — Recht und Unschuld anzuerkennen.

I. ThatGeschichte.

§. 1.

Georg Hiltl, Bürger und Fabrikant eines nicht blos in Baiern und Deutschland, sondern auch in den meisten Gegenden Europa's vortheilhaft bekannten MeubelMagazines, 42 Jahre alt, der römischkatholischen Religion zugethan, verheirathet, und Vater eines Sohnes, Besitzer eines reinen Vermögens von 16 bis 18,000 Gulden, hat sich, wie es keiner Seele in Baiern unbekannt ist, als einen ächt baierischen Patrioten bey allen möglichen Gelegenheiten ausgezeichnet.

Während er als ein Mann von Genie und Thätigkeit auf Beförderung seines Geschäftes und seines KunstFleisses, auf das Wohl seiner Familie bedacht war, strebte er bey seinen patriotischen Gesinnungen auch darauf, dem in so vieler Hinsicht bedrängten Vaterlande einen wesentlichen Vortheil zu verschaffen.

Hiezu ergab sich auch eine, den ZeitVerhältnissen gemäß sehr vortheilhafte Gelegenheit.

§. 2.

Im Jahre 1812 fiengen bekannterdings in dem Vorarlbergischen jene Unruhen vom neuen aufzuleben an, welche im Jahre 1809 durch bekannte Machinationen angesponnen, aufgefeuert, erhalten und nur durch die Großmuth, ich wollte lieber sagen, Großherzigkeit, und durch die unübertreffliche FürstenWeisheit Eurer Königl. Majestät gedämpft wurden.

Mit Unwillen wurde Georg Hiltl über diese neuern Unruhen ergriffen, und er konnte und wollte diese Gelegenheit, dießfalls Allerhöchstdenselben und dem Staate nützliche Dienste leisten zu können, unmöglich unbenützt lassen.

§. 3.

In dem DreyKönigMarkte 1813 kam Hiltl in das Haus seines Freundes, des KunstTischlers Seitz.

Hier wohnte der LeinwandHändler Ruf aus Dornbirn im Vorarlbergischen.

Diesen Mann sah er in seinem Leben nie. Um so mehr mußte es ihm auffallen, denselben über die Verhältnisse in Vorarlberg mit äußerst heftigen Ausdrücken sprechen zu hören.

Hiltl merkte darunter großen Unrath; er dachte, von diesem Manne manche der Regierung seines Vaterlandes wichtige Aufschlüsse erhalten zu können; er gab ihm daher, um sein

Zutrauen zu gewinnen, nicht Unrecht, lud ihn ein, ihn zu besuchen.

Ruf kam ein paar Mal zu ihm, forderte ihn auf, ihm zu schreiben, und zwar, damit es Niemand merke, solle er ihm in Ausdrücken schreiben, die, wenn ein Brief auch verloren gienge, nur auf einen LeinwandHandel zielen würden.

In der patriotischen Meinung, Eurer Königl. Majestät dadurch nützlich zu werden, und auf solche Art die Gesinnungen der Vorarlberger erforschen, und Allerhöchstdieselben dagegen als ein treuer Unterthan warnen zu können, willigte Hiltl ein, und schrieb nach wenigen Tagen wirklich an den gedachten Ruf, jedoch wie derselbe, und diejenigen, welche diesen Brief gelesen haben, aussagen, nichts anders, als daß der k. k. österreichische Gesandte von München weggereiset sey, und daß er ihm schreiben solle, wie es mit den Unruhen in Vorarlberg stehe.

§. 4.

Ungesäumt (am 30. Jänner 1813) schrieb hierauf Ruf an Hiltl, daß es mit den Unruhen ganz gut gehe, daß viele dazu Lust haben, und mit Verlangen warten, und daß Hiltl bald zu ihm kommen solle, wenn es ihm Ernst sey.

§. 5.

Hiltl ließ diesen Brief unbeantwortet, weil er eines Theils einsah, daß Ruf keineswegs der Mann sey, welcher der baier. Regierung schädlich werden könnte; andern Theils erfuhr er, und sah mit Augen, daß diese nämliche Regierung genügend unterrichtet sey, daß sie bereits die kräftigsten Maasregeln genommen habe, auch diese neuerlichen Unruhen zu dämpfen.

II. ProzeßGeschichte und Urtheil.

§. 6.

Aus staatspolizeilichen Gründen wurden mehrere Vorarlberger Insurgenten hieher geliefert, unter andern auch Gabriel

Ruf, und da bey dieser Gelegenheit die vorstehende von Georg Hiltl nicht geläugnet wordene Korrespondenz zur aktenmäßigen Kenntniß gekommen ist, wurde derselbe als des Staats-Verrathes verdächtig unterm 21. July vor. Jahres zu Verhaft genommen, die Special-Inquisition gegen ihn ausgesprochen, und, ohngeachtet der Untersuchungs-Richter, das königl. Stadt-Gericht München, und das königl. Appellations-Gericht mittels wiederhohlten Berichts-Erstattungen zur allerhöchsten Stelle nach vorläufigen kollegialischen Berathungen darauf angetragen haben, Hiltln gegen zu leistende Sicherheit aus dem Arreste zu entlassen, ihn seiner Familie und seinem Gewerbe zurückzugeben, so schmachtet er dennoch volle 9 Monate in dem Kriminal-Gefängnisse, weil Euer Königl. Majestät, vielmehr Allerhöchst-dero Ministerien den Gerichts-Stellen ausdrücklich verboten haben, die gesetzlichen, für die Freylassung Hiltls laut sprechenden Normen in Vollzug zu setzen.

§. 7.

Die langwierige Untersuchung näherte sich ihrem Ende, nachdem sie durch die Untersuchung des Ruf so lange aufgehalten wurde. Ich wurde als Hiltls Vertheidiger aufgestellt, überzeugte mich aus der Akten-Lage und aus seinem Benehmen von seiner vollen Unschuld, besorgte das Schluß-Verfahren, und war mit ihm in voller Hoffnung, daß seine Unschulds-Erklärung erfolgen, und er als ein seltenes Opfer des mißkannten Patriotismus ohne weiters seines schmählichen langwierigen Arrestes entlassen werde; allein — wer sollte es glauben? — das königl. Appellations-Gericht des Isar-Kreises erkannte ihn, so wie den prozessirten Ruf des entfernten Versuches des Staats-Verrathes im zweyten Grade schuldig, und verurtheilte ihn zu einer dreyjährigen Festungs-Strafe, während es doch den Ruf nur mit einer drey- und halbjährigen Festungs-Strafe belegte.

Die Untersuchungs-Kosten wurden jedem zu seinem Theile abzuführen aufgebürdet.

III. Darstellung der Entscheidungs-Gründe des erstrichterlichen Spruches.

§. 8.

Nach dem

Strafgesetzbuche I. §. 57.

ist ein Versuch nur alsdann vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind.

Ohne diese Absicht ist also im gegenwärtigen Falle so wenig, als bey einem andern ein Verbrechen gedenkbar; es muß also der rechtswidrige Vorsatz, der dolus vor allem genügend ausgemittelt seyn, um die Rechtswidrigkeit und die Strafbarkeit meines Klienten darzuthun.

Am angeführten Orte §. 39.

§. 9.

Das königl. Apellations-Gericht bemühte sich, diesen rechtswidrigen Vorsatz zu deduziren, und glaubte, ihn aus folgenden Gründen aufgefunden zu haben:

a) Wenn ein Bürger, welcher zur Ausforschung der für den Staat wichtigen Geheimnisse keineswegs berufen ist, sich in einen Brief-Wechsel einläßt, welcher nach seinem Inhalte Vorbereitung zu einer Revolte enthält, und wenn dieser Brief-Wechsel noch überdieß durch Chiffres geführt, das Gepräge der Heimlichkeit trägt, und auch verheimlicht wird, so erscheint eine solche Handlung nach der Meinung des königl. Appellations-Gerichtes in ihrer äußern Seite gesetzwidrig.

b) Um so mehr soll dieses rücksichtlich des Georg Hiltl der Fall seyn, weil er Proklamationen der damals feind-

lichen Monarchen, und Satyren auf den ehemaligen Kaiser Napoleon sammelte, weil man in seinen Schriften sehr zweydeutige Stellen aus Zeitungen und Büchern oft mit zweydeutigen Anmerkungen von ihm gefunden habe.

c) Hiltl hat, wie das königl. AppellationsGericht bemerkt, gegen die Franzosen oft raisonnirt, und in seinen eigenen Aufsätzen ist, wie das königl. AppellationsGericht fortfährt, nur Unzufriedenheit mit den damals politischen Verhältnissen ausgedrückt.

d) Diese seine eigenen Aufsätze sollen auch eine Unzufriedenheit mit der innern Verwaltung des KönigReiches, mit dem KonzessionsWesen, mit der Aufnahme der Juden und der Advokaten unter die NationalGarde, Anmerkungen über den Mangel der Achtung seiner Industrie von Seite Eurer königl. Majestät enthalten.

Durch all dieses sollen nach der Behauptung des königl. AppellationsGerichtes revolutionaire Grundsätze und Gesinnungen ausgedrückt, es sollen dieses die Prämissen seyn, aus welchen die Vermuthung einer rechtswidrigen Absicht und einer staatsverrätherischen Verbindung mit Ruf als Folge hervorgeht.

e) Die Aussage eines, wiewohl nur unbeeidigten Gezeugen, daß Hiltl in den letzten Zeiten seine Gesinnungen geändert habe, soll durch diese Aufsätze näher begründet werden.

f) In seiner aus dem neuen Thurme unterhaltenen Korrespondenz soll Hiltl eingestanden haben, böse und unternehmend zu seyn, und geschimpft zu haben.

g) Der Auftrag an die Seinigen in dieser Korrespondenz gegen den A. recht höflich zu seyn, und ihm zu schmeicheln, gebe den Schluß, daß A. von Hiltls Gesinnungen wohl unterrichtet sey, und er sich vor der Aussage desselben zu fürchten habe.

h) Die Belehrung, welche Hiltl in dieser Korrespondenz seiner Gattin und seinem Sohne giebt, was sie hinsichtlich des Briefes an Ruf bey ihrer allenfallsigen Vernehmung zu sagen hätten, und die Aufforderung an den Sohn, dem Guttmann und dem Mainz zu hinterbringen, daß sie doch gegen ihn nichts aussagen werden, begründe die Vermuthung, daß sich Hiltl in Rücksicht dieses Briefes einer rechtmäßigen Handlung nicht bewußt war.

i) Hiltl hätte bey seiner ersten umständlichen Vernehmung vor der kön. PolizeyDirektion die geheime Bedeutung der Ausdrücke auffallend verheimlichet, und seine dießfallsige Entschuldigung wäre unstichhaltig.

k) Hiltls unruhiges Benehmen bey der Arretirung des Bürgers C,

l) sein subordinationswidriges Betragen gegen das Kommando der NationalGarde IIIter Klasse, als er bey dem Avancement umgangen wurde, und

m) der Umstand, daß er wegen beleidigter Amts-Ehre schon einmal mit einem 14tägigen Arreste gestraft wurde, begründen die Vermuthung einer staatsverrätherischen Absicht von Seite des gedachten Hiltl.

n) Die Handlungen desselben, welche Patriotismus bewähren, seyen der ZeitReihe nach früher, als die obigen Aufsätze und Aeußerungen, welche Unzufriedenheit und aufrührerische Gesinnungen verrathen.

o) Die VermögensUmstände des Hiltl wären zur Zeit der vermeintlichen Verbindung mit Ruf mißlich gewesen; sie waren es durch den Druck des französischen Krieges, durch das durch denselben herbeygeführte Stocken des Handels, und die Hemmung des KunstFleisses.

Es lasse sich also schließen, daß Hiltl die Abhilfe davon durch eine Revolte und durch die Vernichtung der französischen Heere mittels derselben erzwecken wollte.

p) Dem Hiltl soll die Sucht, eine politische Rolle zu spielen, eigen seyn, und hieraus lasse sich das Vorhaben einer Insurrektion, und der Wunsch des Hiltl, InsurrektionsChef zu werden, erklären.

q) Da die Zeit noch lange nicht gekommen war, wo die Vollendung des Verbrechens hätte existent werden können, so könne nicht einmal behauptet werden, daß Hiltl freywillig vom Versuche des StaatsVerrathes abgestanden sey.

IV. Prüfung und Widerlegung der vorstehenden Entscheidungs- eigentlich Anschuldigungs-Gründe.

§. 10.

Das Ungenügende dieser mit allem möglichen Zwange zusammengeholten Anschuldigungen ergiebt sich im allgemeinen schon daraus, weil die quaestio status im gegenwärtigen Falle keine andere ist, als

> ob Hiltl mit Ruf eine staatsverrätherische Verbindung überhaupt eingegangen, und ob er insbesondere das an den letztern erlassene Schreiben aus einer rechtswidrigen Absicht geschrieben habe?

Jedermann muß einsehen, daß auch nicht einer der von dem königl. AppellationsGerichte aufgestellten Gründe eine solche Verbindung, eine solche Absicht von weitem darzuthun vermögend ist; alle diese Gründe haben an sich schon nicht einmal eine, zumal unmittelbare Verbindung mit dem, dessen Hiltl beschuldigt wird.

§. 11.

Die einzelne Würdigung aller dieser Sätze, welche nach dem erstrichterlichen Urtheile im Stande seyn sollen, den ge-

setzlich erforderlichen Beweis des befraglichen Verbrechens zu liefern, wird dieses noch mehr aufklären.

Ad a.

Hiltl hat nur einmal, und nichts anders an Ruf geschrieben, als

1) daß der k. k. österreichische Gesandte von München weggereiset sey, und

2) daß Ruf ihm schreiben soll, wie es mit den Unruhen in Vorarlberg aussehe.

Es erscheint hierin nicht das geringste Gesetzwidrige: denn

a) daß der erwähnte Gesandte abgereist war, stund zur nämlichen Zeit in allen Zeitungen und war allbekannt. Hunderte werden auch dieses lange vorausgesehene Ereigniß, so wie viele andere Neuigkeiten in ihren Briefen geschrieben haben. Wer wird diese hunderte einer Korrespondenz beschuldigen, welche den Zweck, eine Revolte vorzubereiten, haben soll? Hiltl, welcher, um das Zutrauen des ihm verdächtig geschienenen Ruf zu gewinnen, ihm doch etwas politisch neues vernachrichten mußte, konnte ihm nichts unschuldigers zu wissen machen.

b) Eben so unschuldig war Hiltls Frage, wie es mit den Unruhen in Vorarlberg aussehe. Er schrieb ihm ja nicht, daß er diese wie immer befördern solle, sondern er wünschte nur zu wissen, auf welchem Grade diese Unruhen stehen, um der Regierung die ihr nützliche Entdeckung machen zu können.

c) Welcher Unbefangene kann in dieser Bemühung Hiltls eine gesetzwidrige Absicht finden? Ist nicht jeder im Staate bepflichtet, das, was das Wohl desselben bezweckt, demselben zu entdecken?

Nach dem

Strafgesetzbuche I. 87 und 88.

macht sich jeder, welcher von einem begangenen Verbrechen, oder von dessen Schuldigen weis, und seine Wissenschaft der geeigneten Behörde mitzutheilen unterläßt, der strafbaren Begünstigung schuldig, besonders, wenn das Verbrechen, wie hier, die Todes = Ketten = oder Zuchthaus Strafe nach sich zieht. — Und nach dem

angef. Gesetzbuche II. 87.

soll man zur Entdeckung jener Verbrechen, woran dem Staate, wie hier, besonders gelegen ist, jedermann öffentlich, und durch das Versprechen einer Belohnung auffordern.

Hiltl, welcher schon so viele unzweydeutige und ganz uneigennützige Beweise seines Patriotismus an den Tag gelegt hat, beabsichtigte hier ebenfalls keine andere Belohnung, als die, seinem Vaterlande auch bey dieser Gelegenheit nützlich zu seyn.

Um wie ehrenvoller und wie pflichtmäßiger erscheinet daher nicht Hiltls Bemühung, der Sache auf den Grund zu kommen, und schriftliche Beweise darüber zu erhalten? — und dieses eifervolle Bestreben fällt dem königl. Appellations Gerichte in seiner äußern Seite als gesetzwidrig auf! — Bey solchen Ansichten wird der Patriotismus nicht aufgemuntert, und die Wohlfarth des Staates, die Gesetze und die persönliche Sicherheit können auf solche Art unmöglich gehandhabt werden!

b) Die aktenmäßig von Ruf vorgeschlagene Form der Briefe unter der Firma eines Leinwand Handels konnte Hiltl nicht ausschlagen, ohne sich bey Ruf verdächtig zu machen. Er war mit dieser Form um so mehr verstanden, weil er auf solche Art die gegründete Hoffnung hatte, von Ruf desto eher und desto mehr Nachrichten zu erhalten. Sie war das geeignete Mittel zu den für das Wohl des Vaterlandes vorgehabten Zweck.

Ad b.

Die Proklamationen der verschiedenen feindlichen Monarchen Napoleons stunden in Zeitungen, welche entweder in Bai=

ern gedruckt, oder doch wenigstens öffentlich gelesen und durch die PostAemter offen spediert wurden. In jedem KaffeeHause und in andern öffentlichen Orten, — im Musäum, in der Harmonie konnte man diese Zeitungen und Journale lesen. Was der Staat lesen läßt, kann und will er auch nicht verbiethen, daß man sich davon Extrakte mache. — Dinte, Feder und Papier lagen zur nämlichen Zeit, wie zuvor, und jetzt in den genannten politisch = literarischen Instituten, und ich müßte es läugnen, wenn ich es widersprechen würde, daß ich nicht selbst manches mir aufgefallene excerpirt hätte.

Das königl. AppellationsGericht spricht von zweydeutigen Anmerkungen des Hiltl darüber. Allein, dieses ist zu allgemein gesagt! Diese hohe Stelle hätte doch die ihm zweydeutig geschienenen Anmerkungen ausheben sollen, damit ich im Stande gewesen wäre, zu zeigen, daß sie oder nur simple Abschriften und Exzerpten aus den geduldeten Zeitungen und Journalen, folglich nicht die Meinung und die Gedanken Hiltls, oder an sich ganz unverdächtig sind.

Was die verschiedenen Satyren, meistens aber nur moralisch = politische Reflexionen auf den nun abgesetzten Kaiser Napoleon betrifft, so ist es doch bekannt, daß dieselben in Jedermanns Händen waren. Ich behaupte, daß es in Baiern und besonders in München nicht Einen StaatsBeamten — nicht Einen Litteraten gäbe, der nicht derley Aufsätze über diesen in der Geschichte immer merkwürdig bleibenden Mann gelesen, und selbst andern mitgetheilt habe. Wer wird diese viele Tausende deßwegen fähig halten, ihr Vaterland verrathen zu wollen? giebt es nicht viel mehrere und ärgere Pamphlets auf Napoleon, welche Hiltl nicht einmal hatte, und von welchen er gar nichts weiß?

So wenig hieraus an sich schon auf eine ungleiche Absicht, oder wohl gar auf revolutionäre Gesinnungen von Seite Hiltls nach den Regeln der Logik geschlossen werden kann, eben so sehr sprechen auf der andern Seite zu seiner augenfälligen Unschuld folgende Umstände:

a) Unter Hiltls Papieren befanden sich nicht blos die vom kön. AppellationsGerichte bemerkten Schriften und Exzerpten, sondern auch viele andere über die interessantesten moralischen, politischen und szientifischen Gegenstände. Mehrere derselben habe ich in der

VertheidigungsSchrift §. 6. ad e. 3.

spezifik ausgehoben.

Warum würdigte das königl. AppellationsGericht diesen wichtigen Umstand nicht? Würde Hiltl nur die von dieser GerichtsStelle erwähnten Schriften gesammelt haben, so könnte ihm dieses eher mißdeutet werden, obwohl auch da noch nicht mit Grunde; denn wie viele Liebhaber der Politik, sogenannte KannenGießer giebt es nicht, welche nur an der Antheilnahme an innern und äußern StaatsVerhältnissen ihren LebensGenuß finden, und wenn sie etwas sammeln, nur das darauf Bezügliche sammeln. Wer wird sie deßwegen revolutionairen Gesinnungen und staatsverrätherischer Handlungen beschuldigen?

Allein Hiltl sammelt sich alles, was ihm im Lesen auffällt; — Lesen und das Gelesene extrahiren, ist bey ihm ein- und das nämliche Geschäft. — Seine Schriften und Exzerpten beweisen dieses, und da er nicht blos solche politischen, sondern auch verschiedenen andern Inhalts in seiner Sammlung aufgenommen hat, so verschwindet jeder Verdacht einer zweydeutigen Absicht, und zwar um so mehr,

b) weil er Gelegenheit genug gehabt hätte, die befraglichen Papiere zu vernichten, wenn er sich dießfalls etwas zu scheuen gehabt hätte.

Schon am 6. und 18. May vor. Jahrs wurde Hiltl auf der königl. PolizeyDirektion dahier in dieser Geschichte umständlich vernommen; fast drey Monate darauf — erst am 21. Juli wurde er arretirt, und bey der darauf erfolgten HausVisitation fanden sich dennoch die dem kön. AppellationsGerichte so verdächtig vorkommenden Schriften.

c) Hiltl theilte, wie ich in meiner DefensionsSchrift besonders bemerkte, niemand derley Exzerpten oder Abschriften

mit; selbst nicht einmal seinem Freund Zellershuber ließ er solche Aufsätze abschreiben. — Es ist dieß ein abermaliger Beweis, daß er sie nur für sich, und aus keiner andern Absicht, als um sich zu beschäftigen, gesammelt habe; daß Hiltl aber

b) nicht einmal dem Ruf etwas von seinen Schriften mittheilte, beweist jede Abwesenheit einer übeln Absicht bey Sammlung dieser Schriften, und ist zugleich der überführendste Beweis, daß Hiltl keine Verbindung mit dem genannten Manne eingegangen, sondern denselben einzig über die Vorarlberger Unruhen ausforschen wollte.

Ad c.

Welcher Deutsche, welcher Baier fühlte während der Allianz mit Frankreich nicht den Druck derselben? Wer sah den unvermeidlichen Verlust der NationalUnabhängigkeit — des GewerbFleißes — den vollen Untergang bey dem längern Bestande dieser Allianz nicht voraus? Wer äußerte sich darüber nicht voll Antheilnehmung an dem bevorstehenden Schicksal der Seinigen, — des Vaterlandes selbst? — Wurden diese allgemeinen Gesinnungen, die Wünsche von ganz Baiern, ein anders politisches System zu ergreifen, von Euerer königlichen Majestät in AllerhöchstIhrer Erklärung vom 14. Oktober v. J., und in dem feyerlichen Aufrufe an das Volk vom 23. des nämlichen Monates und Jahres nicht öffentlich und wiederhohlt gebilliget? Sind diese Allerhöchsten königlichen Billigungen zum immerwährenden Beweis der Allerhöchsten Zufriedenheit über die täglich lauter ausgesprochenen Gesinnungen und Wünsche der baierischen Unterthanen nicht in dem offiziellen RegierungsBlatte eingetragen?

RegierungsBlatt vom Jahre 1813, Seite 1305 und 1321.

Sagt nicht Baierns Zierde und Freude, der edle Kronprinz in dem TagsBefehle vom 16. Dec. vor. Jahrs,

Münchner politische Zeitung vom Jahre 1813 No. 303.

„Es wäre nun Baierns sehnlichster Wunsch erfüllt, Kampf gegen den, der Freund sich nennend schon als Feind sich bewies?“

„Ich rede zu Baiern“ — fährt Se. königl. Hoheit fort — „denen nichts zu schwer fällt für Fürst und Vaterland. Ge„kommen ist die Zeit der Befreyung; Dank dem „besten Könige und der edeln BundesGenossen herrlichen Sie„gen! Daß aber französisches Joch nicht von neuem „auf Baiern laste, liegt hauptsächlich uns ob. Und nur „wenn — jeder Deutsche gegen den allgemeinen Feind „die Waffen ergreift, nur dann ist des verlornen Glü„ckes Wiederkehr erst möglich. Alle Kräfte nimmt Frankreichs „Kaiser zusammen, uns wieder in Knechtschaft, in „schmählichere noch zu stürzen.“ — „Weltherrschaft war „sein Ziel, nahe war er daran, es zu erreichen, und er wirds „noch erreichen, wenn wir nun ruhen. — Gott, dessen Strafe „der frevelnde Uebermuth nicht entgeht, wird uns beystehen.“

Und bey all' diesen Anerkennungen und Billigungen der allgemeinen Stimme in Baiern soll es dem Hiltl allein übel zu nehmen seyn, und von revolutionairen Gesinnungen von Seite seiner zeigen, wenn er sich der allgemeinen Stimme anschloß, und an dem allgemeinen Wunsche zur Befreyung Deutschlands und Baierns Antheil nahm? —

Wo ist übrigens erhoben, daß sich Hiltl in dieser Hinsicht unanständige Ausdrücke erlaubt, wo und wen hat er mit solchen Ausdrücken geärgert? Das königl. AppellationsGericht schwieg hierüber, so wie auch die ganze AktenLage stille schweigt. Ein Mann, welcher, wie Hiltl, ausgebreitete GewerbsGeschäfte hat, welcher, wie er, seine übrig bleibenden Stunden der Litteratur und dem häuslichen Zirkel widmet, der, wie er, das ganze Jahr hindurch kein GastHaus, keinen öffentlichen ErhohlungsOrt besucht, so einem Manne kann dießfalls nichts Ungleiches vorgeworfen, sondern es müste zuerst ein genügender Beweis geliefert werden; dieser fehlt aber ganz.

Ad d.

Eine eben so gewagte Behauptung, einen eben so unrichtigen Sylogism stellt das königl. AppellationsGericht hier auf.

Wenn Hiltl mit manchen innern Einrichtungen im KönigReiche Baiern nicht verstanden war, so war und ist er dieses nicht allein. Tausende finden die nämlichen Verfügungen, auch andere zweckmäßig: eben so viele Tausende wieder nicht. Wie oft ist dieses nicht der Fall selbst bey StaatsDienern, und zwar in Gegenständen ihrer GeschäftsSphäre? Wie viele JustizDiener finden zum Beyspiel nicht manche neuere und ältere GesetzNormen nicht ganz geeignet, und theilen ihre Bemerkungen nicht andern mit?

Wer wird diese StaatsDiener und andere Individuen deßwegen staatsverrätherischer ThatHandlungen fähig halten?

In der Welt ist einmal nichts vollkommen — und ohne Hypokrit zu seyn — kann und wird Niemand die hie und da eintretenden Verfügungen im KönigReiche Baiern von diesem eben so allgemeinen als wahren Grundsatze ausnehmen.

Nirgends wird mehr geschmält, als in England, nirgends als da jede Einrichtung, jede Verfügung, jede Maxime des Hofes, der Minister und der StaatsBehörden mehr kritisirt, selbst in öffentlichen Blättern, und dennoch ist niemand seiner Konstition anhänglicher, niemand mehr Patriot als der Engländer. —

Kürze halber beziehe ich mich übrigens rücksichtlich der auf Baiern bezüglichen Hiltl'schen Exzerpten und Bemerkungen auf das ad b. lit. a. b. c. und d. vorkommende.

Selbst der litterate GeschäftsMann darf ferner für Aufsätze, welche er doch nach reiflicher Erwägung verfaßt hat, so lange nicht haften, so lange sie nicht von ihm expedirt sind. Um so weniger kann man einen GewerbsMann über das, was er einzig zu seiner PrivatNotiz, in dem ersten Augenblicke dahinschreibt, vor einem gemachten Gebrauche oder Mittheilung an andere verantwortlich machen oder gar bestrafen!

Viele Bemerkungen, besonders jene über das Konzessions-Wesen wurden bey den daraus verfaßten Vorstellungen benützt, aber immer blieben die in Eile und unüberlegtem Eifer dahin geschriebene hie und da starken Ausdrücke hinweg, — ein weiterer Beweis von der Unbefangenheit und Unverdächtigkeit Hiltls bey dem Niederschreiben und Excerpiren der befraglichen Gedanken.

Endlich ist in dem appellationsgerichtlichen Urtheile unrichtig angeführt, daß sich unter Hiltls Papieren ein Pasquil auf die baierische Regierung vorgefunden habe. Niemand hätte davon etwas gewußt, wenn Hiltl nicht von freyem eröffnet hätte, daß ihm die in meiner Vertheidigungs-Schrift mit dem Anfange angeführte Schmäh-Verse A. in die Feder diktirt habe; allein so wenig Hiltl dieses Pasquil verbreitet hat, eben so wenig behielt er es auf, sondern zerriß es auf der Stelle, da es seine patriotischen Gefühle ärgerte.

Ad e.

So unstichhaltig die Anschuldigungen und Behauptungen des königl. Appellations-Gerichtes in materialibus sind, eben so sehr sind sie es in formalibus.

Während so viele rechtliche, mitunter in höhern Staats-Diensten stehende Gezeugen eidlich und wiederhohlt vernommen, und alle einhellig die vortheilhaftesten Schilderungen über den stets bewährten Patriotismus des Hiltl, über dessen Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland gemacht und insbesondere ausgesagt haben, daß sie nie zweydeutige Aeußerungen an ihm wahrgenommen haben, bezieht sich das königl. Appellations-Gericht höchst auffallend, namentlich und in specie einzig auf die Aussage eines seiner Zeugens Untüchtigkeit halber unbeeidigten Gezeugen und selbst aus dessen Aussage führt das königl. Appellations-Gericht nur das an, daß Hiltl in den letzten Zeiten seine Gesinnungen geändert haben soll, nicht aber dasjenige, was ihm zum Vortheil gereicht, welch letzteres doch um so glaubwürdiger ist, weil es, nicht aber ersteres, mit den Aussagen der übrigen Gezeugen übereinstimmt, und dieser unbeei-

digte Gezeug der erklärte Feind Hiltls und der Stifter seines Unglücks ist, derselbe auch für seine falsche Behauptung nichts Spezielles anführen, noch weniger beweisen konnte.

Hiltl hat seine Gesinnungen nie — auch nicht während seiner unverdienten Behandlung, selbst nicht während seines von den GerichtsStellen und sogar in dem appellationsgerichtl. Senteze als gesetzlich und streng rechtlich unnöthig erklärten langwierigen Arrestes geändert.

Wollte Gott! alle Baiern wären Euerer königl. Majestät und dem Vaterlande so zugethan, wie er!

Ad f.

In der befraglichen Korrespondenz gesteht Hiltl keineswegs ein, böse und unternehmend zu seyn und geschimpft zu haben, sondern er äußert nur die Vermuthung, daß A. ihn als so beschaffen und so gehandelt zu haben, bey Allerhöchstdero dirigirenden StaatsMinister geschildert habe; — er sah dieses als ein großes Hinderniß seiner Befreyung an, und äußerte hierüber seine Aengstlichkeit an seine Familie.

Ganz unverkennbar ergiebt sich dieses aus folgenden Formalien, und zwar des zweyten Blattes: A. hat vielleicht mich, als, weiß Gott was, bey Montgelas angeschwärzt, „daß ich zu befürchten wäre", — — nun hat also dieser Brief zur Ursache dienen müssen, um meine Arretirung gegen mich zu verfügen, da hat es sich aber gezeigt, daß ich nicht so arg bin; denn in meinen Schriften fanden sie nicht das mindeste, als was ich zu Zeiten aus Büchern mir notirte; in der ganzen Welt steh' ich mit Niemand in Verbindung."

Der unschuldig eingekerkerte Patriot hat bey solchen Verhältnissen allerdings Ursache zu Aengstlichkeiten und zum Mißtrauen, wenn er sich gleich frey fühlt von jedem möglichen Vorwurfe, was Hiltl in dieser Korrespondenz, welche von ihm

nicht zur Ostentation bestimmt war, nach dem eigenen Bemerken des königl. AppellationsGerichtes eben so unbefangen und glaubwürdig, als wiederhohlt den Seinigen bestätiget hat.

Ad g.

Selbst Psychologie und LebensKlugkeit wird Hiltln da, wo es seine bürgerliche Existenz und seine Ehre gilt, übel genommen. Nicht weil er sich vor dem richterlichen Ausgange seiner Untersuchung, sondern weil er sich vor den in meiner Vertheidigungs-Schrift hinlänglich aufgeklärten Eigenheiten des A. und insbesondere vor seinen Schwätzereyen, vor seinem Denunziren zu fürchten hatte, gab Hiltl den Seinigen den nämlichen Rath, den der große MenschenKenner

Adolph Freyherr von Kniegge über den Umgang mit Menschen I. Th. Kap. 3. §. 4.

ertheilt: „Der Eitle will," wie sich der erwähnte klassische Schriftsteller so richtig ausdrückt, „geschmeichelt seyn: Lob kützelt ihn unaussprechlich. Da nun jeder Mensch mehr oder weniger von der Begierde zu gefallen, und vortheilhafte Eindrücke zu machen, an sich hat, so kann man ohne Sünde hie und da einem sonst guten Manne" — um so mehr einem nicht guten Manne — „dem diese Schwachheit anklebt, in solchen Punkten ein wenig nachsehen, ein Wörtchen, das er gerne hört, gegen ihn fallen lassen, ihm erlauben, an dem Lobe, das er einärndtet, sich zu erquicken, oder sich selbst nach Gelegenheit ein wenig zu loben."

Ad h.

Auch die hier vorkommenden Belehrungen gestatten nicht die geringste Vermuthung einer vorausgegangenen Verbindung mit Ruf, oder einer rechtswidrigen Absicht bey dem Schreiben des befraglichen Briefes; denn welcher wirkliche Zusammenhang soll sich zwischen diesen beyden angeblichen Thatsachen und zwischen dem gegenwärtigen Rath als vermeintliche Anzeige gedenken lassen — einem Rath, welchen Hiltl den Seinigen in einer Lage gegeben hat, wo er sich ganz allein überlassen war? Mit-

tels desselben hat er die Seinigen nur auf das erinnert, was sie schon wußten, so wie er sich in dieser nämlichen Korrespondenz auf data zum Beweis seiner Unschuld wiederhohlt bezogen hat, welche ihnen eben so gut schon bekannt waren.

Es kann doch wohl nichts unbefangeners geben, als der Aufsatz zu einer Vorstellung um Hiltls Freylassung ist, welcher die Blätter 4. 5. 6. 7. und 8. der befraglichen geheimen Korrespondenz einnimmt. Um so verdachtloser werden diese Rathschläge, wennn erwogen wird, daß Hiltl die Seinigen ausdrücklich auffordert, nichts ohne Beyständer vorzunehmen und einzureichen, und seine Gedanken nur in so weit zu benützen, als diese sie für räthlich und nützlich finden! —

Ein Mann, dem, wie Hiltln, Geschäfte und Thätigkeit zur Natur geworden sind, und der nun auf einmal allen Geschäften entzogen wird, ein Mann, welcher, wie er, in dem Schoose seiner Familie so glücklich war, und aus demselben auf einmal herausgerissen wird, ein Mann, der, wie der nämliche auf einmal zwischen vier Wände nichts als lange Weile, unverschuldete Kränkung, Sorgen für seine Familie und für seine Geschäfte, und unsäglichen Kummer fühlt, und der Gelegenheit findet, unvermerkt an die ihm so theuer Angehörigen zu schreiben, wird dieser nicht reichhaltigen Stoff zum Schreiben finden, wird er nicht sein volles Herz ausschütten? Können ihm daher solche wirklich ganz überflüssige, jedoch psychologisch ganz richtige Belehrungen und Aufforderungen übel aufgenommen werden? Können sie ohne all' andern Beweis auch nur den geringsten Schein einer Anschuldigung mit Recht zur Folge haben?

Ad 1.

Hierüber habe ich in meiner

Vertheidigungs-Schrift §. 6. ad d und e.

die genügende Aufklärung gegeben.

Das königliche Appellations-Gericht findet dieselbe unstichhaltig,

a) weil Hiltl verbunden war, auf Aufforderung auch eine unbedeutende Sache zu entdecken, und

b) weil seine Angabe, daß er den Ruf nicht habe denunziren wollen, mit seiner ebenfalls angegebenen Absicht, ihm seine Geheimnisse zum Wohl des Staats zu entlocken, widersprechend sey. Allein

ad a.

es ist nicht blos davon die Rede, daß dem Hiltl die ganze Geschichte mit Ruf zur Zeit seiner Vernehmung auf der kön. PolizeyDirektion, wie sie es auch wirklich war, im Grunde ganz unbedeutend und folgenlos vorgekommen ist, sondern der HauptUmstand besteht darin, daß Hiltl unmöglich glauben konnte, — bey Abwesenheit jeder Gefahr und bey den von der Regierung notorisch getroffenen Vorkehrungen — verbunden zu seyn, den ihm von Ruf anvertrauten Chiffre einer inkompetenten Behörde auf simples Befragen zu erklären.

Für inkompetent mußte er die k. PolizeyDirektion um so mehr mit allem Grunde halten, weil nach dem

Strafgesetzbuche II. §. 11.

die Untersuchung über Verbrechen und Vergehen eigens hiezu ermächtigten königl. Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes mit Ausnahme der PolizeyBehörden übertragen ist, und weil insbesondere nach

loc. cit. §. 20.

keine PolizeyBehörde berechtigt ist, das Verhör auf den Inhalt einer Anschuldigung selbst zu erstrecken, und jemanden besondere Fragstücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch nur förmliche ZeugenVerhöre abzuhalten.

Ad b.

Etwas anders ist Denunziren, etwas anders dem Staate zu seinem Wohl von den in Händen habenden unzweydeu-

tigen Behelfen zur weitern Verfügung Kenntniß zu ertheilen.

Solche Behelfe hatte Hiltl zur Zeit seiner Vernehmung nicht. Wie hätte er den Chiffre bey dem Widerspruche des Ruf beweisen können? — In diesem Falle wäre er als strafbarer Denunziant da gestanden, und er hätte dem Staate nichts genützt, wohl aber sich der Gefahr, in einen Prozeß verwickelt zu werden, ausgesetzt. Zudem wurde er nur oberflächlich befragt, und er eröffnete im Grunde alles auf der Stelle, was er eigentlich wußte; denn er gab bey dieser seiner ersten Vorrufung auf der kön. PolizeyDirektion ad int. 8. ausdrücklich an, formalia: „Wenn ich die Wahrheit sprechen soll, „so glaube ich überhaupt, daß Ruf mehr andere „Absichten, als die des Leinwand Handels haben „möchte:" und ad int. 9.

„Er (Ruf) äußerte: daß es bey ihnen (im Vorarlberg) „unzufrieden und unruhig aussähe, fragte zugleich, wie man „hier zufrieden seye. Ich entgegnete, daß hier eben das Quodlibet, wie allenthalben sey, und ich nichts als Ruhe und „Friede wünsche."

Ein hinlänglicher Beweis, daß Hiltl keine andere Ursache hatte, den Chiffre selbst nicht gleich zu entdecken, als um nicht unnöthig in eine Weitwendigkeit zu kommen, ist gewiß der, daß er bey der zweyten Vorrufung, wie er auf seine ihm theure Staats Bürgers Pflicht aufgefordert wurde,

alles — ohne Rücksicht, ob er mit Ruf in Verdrießlichkeit komme oder nicht — ohne allen Rückhalt umständlich und getreu selbst schriftlich aufgedeckt hat.

Auch sobald er in den Stand der Anschuldigung versetzt war, wiederhohlte und bestättigte er alles genau und vollkommen unbefangen.

Würde er bey der genannten Pflicht das erstemal hiezu aufgefordert worden seyn, so würde er dort schon das nämliche gethan haben.

Uebrigens ist, besonders bey dem Abgange anderer BeweisBehelfe, wie hier, das mangelnde Geständniß gewisser, auch wesentlicher Umstände selbst während des Standes der Anschuldigung kein Verdacht erregender Umstand; denn „es gibt", wie

Prof. Dr. Mittermair in seiner Anleitung zur VertheidigungsKunst im KriminalProzesse — Landshut bey Phil. Krüll 1814. §. 56. not. lit. d.

ganz richtig schreibt, „Fälle, wo der Angeschuldigte die That wirklich begangen hat, wo auch EntschuldigungsGründe in dem Falle liegen, wo aber der Inquisit aus Furcht, daß er die Entschuldigungen nicht gehörig beweisen könne, oder aus Mangel der Kenntniß derselben lieber gar läugnet und gar nichts gesteht."

Ueber all dieses verschwindet aber jeder dießfallsige Zweifel schon aus dem, was ich in meiner VertheidigungsSchrift §. 4. No. V. und IX. aus den Akten ausgehoben habe. Hiltl hat nämlich zufolge der dort allegirten Produkten nicht nur den A. von der befraglichen Korrespondenz im allgemeinen, sondern den KunstTischler Seitz hievon speciel und mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß er, Hiltl, sehr neugierig sey, was Ruf auf sein Schreiben antworten werde, und was dieser Mensch im Sinne habe. — Hiltl äußerte sogar nach der eidlichen Vornehmung des Seitz an denselben

Act. N°. 124.

ad inter 8 et 9 ausdrücklich, daß er, Hiltl, nicht anders glaube, als „daß Ruf nicht gut gesinnet sey."

Ja, der nämliche Seitz deponirt weiters eidlich

am angem. Orte

ad int. 19, daß Ruf ihn, Seitz, selbst aufgefordert habe, ihm unter dem Vorwande eines LeinwandHandels Nachrichten über die Unfälle der Franzosen zu geben."

Nicht genug; Seitz behauptete, wie das k. AppellationsGericht im Urtheile selbst bemerkt, in seiner nämlichen eidlichen Aussage, ad int. 9. in voller Uebereinstimmung mit Ruf ausdrücklich, daß er wohl bemerkt habe, daß Hiltl nur getrachtet habe, dem Ruf seine Geheimnisse zu entlocken. Dessen ohngeachtet findet diese GerichtsStelle hierin nur eine Muthmassung statt Gewißheit des übereinstimmend Ausgesagten, und es konnte ihr die UnschuldsErklärung als Folge aller dieser den Hiltl so augenfällig rechtfertigenden Umstände im erlassenen Urtheile entgehen!!

So wenig ich mir dieses, eben so wenig hätte ich mir

ad k.

vorstellen können, daß die im Urtheile angezogene Geschichte wegen Arretirung des Bürgers und NationalGardisten C. im Oktober 1809 auch nur den geringsten Einfluß auf die gegenwärtige Untersuchung und ihre Entscheidung haben könnte; darum übergieng ich sie in meiner VertheidigungsSchrift.

Gesetzt, Hiltl würde sich bey dieser Gelegenheit wirklich unruhig und strafwürdig betragen haben, was hätte dieses für einen Zusammenhang mit dem ihm mehrere Jahre darauf zur Last gelegten Versuche des StaatsVerrathes? Eines und das andere würde etwas ganz verschiedenes bezweckt haben; jenes, daß die NationalGardisten in den für sie bestimmten Arrest geführt werden; dieses, treulos zu versuchen, den Staat aus seinen Fugen zu reißen.

Allein die AktenLage und die öffentlich kundgemachten offiziellen Belege liefern den direkten Beweis, daß dem Hiltl dieser Geschichte wegen nicht der geringste Vorwurf gemacht werden kann, und daß dieselbe, wenn sie je — auf gegenwärtigen Fall angewandt werden kann, einzig zum Vortheil meines Klienten gereicht.

Die unter Ziffer I. urschriftlich anliegende, litographirte Aufforderung des KavallerieDivisionsKommando der königl. NationalGarde dritter Klasse an die Division vom 11. Oktober 1809, eigentlich der wörtlich angelegte KommandantschaftsBe=

fehl der Haupt- und ResidenzStadt München vom 10. des nämlichen Monates und Jahres bestätiget, daß der dortmalige Stadt-Kommandant General Freyherr von Ow die Ordre gab, den NationalGardisten C. wegen Betrunkenheit und Entfernung von der Wache ohne Erlaubniß auf 24 Stunden in den Taschen-Thurm zu setzen.

Dieser Thurm ist der KriminalArrest für das kön. Militär. Die Bürger und NationalGardisten in München haben ein eigenes angewiesenes Lokale zu ihrem Arreste, zumal in DisciplinarSachen.

Die Mannschaft weigerte sich (aus diesem Grunde) zufolge des erwähnten KommandantschaftsBefehles den C. in den befraglichen Thurm abzuführen.

In diesem Befehle sind jene 14 Individuen ausdrücklich benannt, welche sich subordinationswidrig betrugen und welche bis auf allerhöchste Entschließung vom WachtDienste und von dem Ausrücken ausgeschlossen wurden.

Die übrigen braven und rechtschaffenen NationalGardisten trugen, wie der TagsBefehl ausdrücklich erwähnt, an dem Vergehen der Einzelnen keine Schuld.

Zufolge des weitern, gedruckten, Ziffer II. anliegenden TagsBefehles des Oberkommando der NationalGarde dritter Klasse vom 17. Oktober 1809 und des da wörtlich angelegten Schreibens der k. Kommandantschaft vom 16. des gedachten Monates und Jahres hat das Oberkommando zur Kommandantschaft unterm 10. 13. und 14. des erwähnten Monats umständliche schriftliche Rapports erstattet und insbesondere jene schriftliche Erklärung angelegt, worin die im KommandantschaftsBefehle vom 10. benannte Individuen nach vorausgegangener zweckmäßiger Belehrung ihr subordinationswidriges Betragen erkannten und bereuten.

Alles dieses wurde von der Kommandantschaft Eurer königl. Majestät unmittelbar vorgelegt, worauf allerhöchstdieselbe gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 13. Oktob. in Erwägung, daß

der Fehler einiger wenigen NationalGardisten an den geleisteten guten Diensten der NationalGarde nichts ändern könne, und daß auch diese ihren Fehler reumüthig erkannten, allergnädigst zu beschließen geruheten, daß das Geschehene gänzlich vergessen seyn solle, indem es den väterlichen Gesinnungen Euerer königl. Majestät angenehm ist, in so ferne es nur immer seyn kann, die Milde der Strenge vorzuziehen. Nun ist

a) Hiltl unter den bemerkten 14 subordinationswidrigen Individuen keineswegs genannt; er hat auch keinen Antheil an der Erklärung derselben, worin sie ihren Fehltritt bereueten.

Wäre nicht eines und das andere der Fall, wenn sich Hiltl bey der befraglichen Geschichte ebenfalls subordinationswidrig betragen hätte? Würde er der öffentlichen Benennung und Bestrafung in solchem Falle entgangen seyn? Hätte die Sache genauer, dienstgemäßer untersucht und das Resultat davon feyerlicher bekannt werden können? Hiltl gehört daher unverkennbar zu jenen NationalGardisten, denen rücksichtlich des befraglichen Vorfalle nicht das Geringste zu Last gelegt werden konnte, und welche sowohl im TagsBefehle der Kommandantschaft, als auch in dem allerhöchsten Rescripte belobt, und in dem letztern als sich ihrer bewährten Treue, ihres Biedersinnes und ihrer bisherigen Anstrengungen halber der königl. besondern Gnade würdig gemacht zu haben, erklärt wurden.

Es folgt dieses um so mehr,

b) weil der DivisionsAdjutant Andreas Weinsheimer in seiner eidlichen Vernehmung

Act. No. 46.

ad int. 4. mit Bestimmtheit, sofort de proprio sensu corporeo angiebt, daß Hiltl während der wegen dem NationalGardisten C. entstandenen Unruhen

> ein Piquet am Karlsthor kommandirte, und dasselbe bis zur ordentlichen Ablösung besetzt hielt.

Auf die Frage No. 5: „ob ihm nicht bekannt sey, daß „Hiltl auf die Aufforderung der Unruhigen, die Wache zu ver„lassen, und sich mit Gewalt Recht zu verschaffen, geantwortet „habe, daß er einer so schlechten Handlung gar nicht fähig sey, „und den ersten, der diesen Ausdruck noch wagen würde, selbst „arretiren würde?" — antwortete er:

dieses vom Hiltl zwar nicht gehört zu haben; er könne es ihm aber wohl zutrauen.

c) Eben so vortheilhaft für Hiltl ist die eidliche Aussage Allerhöchstdero KreisRathes von Baumgartner.

Act. No. 50.

ad int. 9. deponirt derselbe, daß ihm die Geschichte wegen C. als MusterungsKommissair des BürgerMilitairs, und weil er die unruhigen BürgerSoldaten warnen ließ, ihren Fehler einzusehen, vollkommen bekannt sey. Er deponirt weiters auf die nämliche Frage: form.: „es sey ihm bekannt, „daß ein stilles Feuer des Mißvergnügens über die Geschichte „auf der Hauptwache an den ThorWachen herumgelaufen ist; „allein es ist nicht zum Ausbruch gekommen, und er (Baumgartner) „hätte nicht nur allein über den Hiltl keine Klage „gehört, sondern er glaube vielmehr, daß Hiltl dazu „beygetragen habe, seine Kameraden eines Bessern „zu belehren."

d) Der -- von T. bestätigt in seiner schriftlichen Aussage vom 28. Aug. 1813.

Act. No. 79.

ebenfalls, daß ihm und dem Oberkommando von einem unruhigen Betragen des Hiltl zur Zeit der erwähnten Geschichte nichts bekannt, und gegen Hiltl nichts Nachtheiliges gemeldet wurde.

Ohngeachtet diese Aussage nicht mittels des Eides bekräftiget wurde, so trift sie in dieser Hinsicht mit den angelegten öffentlich bekannt gemachten AktenProdukten und den eidlichen Aussagen vollständig überein, und bestätigt Hiltls rechtliches Benehmen am ermeldten Tage um so mehr; denn es ist gar nicht abzusehen, warum gerade bey ihm nicht die pflichtmäßige Meldung sollte gemacht worden seyn, wenn er sich wie immer ahndungswürdig betragen hätte.

e) Die Aeußerung des -- von T. in der nämlichen unbeeidigten Aussage, zufolge welcher der -- D.

> erst am 2. May v. J., sofort mehr als 3 1/2 Jahren, nachdem die Geschichte von Eurer königl. Majestät schon rescriptmäßig abgethan war, eine mündliche und ausführliche Anzeige des Inhaltes gemacht habe, daß er den Hiltl als WachtKommandant am 9. October 1809 mit der äußersten Mühe hätte abhalten müssen, daß er nicht mit seiner Mannschaft die Wache verlassen, und mit solcher die ungehorsame Mannschaft der HauptWache unterstützet hätte, —

verdient also ganz und gar keinen Glauben, nicht blos, weil in criminalibus eine unbeeidigte Aussage nicht berücksichtiget werden darf, sondern auch, weil die angebliche Anzeige an Inhalt, Zeit und Form gegen alle Begriffe des Dienstes laufen, und der anzeigende — — sich nur selbst damit prostituirt haben würde; ferner weil der Inhalt dieser Anzeige dem Titl. von T. nach seiner lit. d. ausgehobenen Aeußerung ganz unbekannt ist, er also denselben de proprio sensu corporeo nicht bestätigen kann; endlich weil der gedachte Inhalt nach seiner vollen Ausdehnung mit den offiziellen AktenStücken und den vorliegenden eidlichen Aussagen, ja selbst mit jener des Anzeigers im offenbaren Widerspruche steht.

f) Der in der Aussage des von T. vorkommende Umstand, zu welcher Zeit, und der von ihm bemerkte BewegGrund, warum diese Anzeige gemacht wurde, bestärkt, wenn bey den vielen BeweisBehelfen noch eine Bestärkung möglich wäre, den unrichtigen und unglaubbaren Inhalt der befraglichen An-

zeige auf das überzeugendste, und stellt zugleich eine Tendenz auf, welche ich lieber verschweigen wollte, wenn meine Pflicht als Vertheidiger es zuließe. Titl von T. sagt nämlich, form.:

„Erst bey Gelegenheit des am 2. May d. J. (1813) „vorgenommenen Avancement, in welchem Hiltl „zurückgesetzt wurde, machte - - D. über „besagten Hergang auf der KarlsthorWache eine „mündliche und ausführliche Anzeige."

Man wollte also mit derselben augenfällig die stadtkündig unbillige und unverdiente Zurücksetzung Hiltls erzwecken, und das dießfallsige, auch wirklich erzweckte Vorhaben beschönigen!!

Ob dieses der einer NationalGarde würdige Geist sey, überlasse ich Euerer königl. Majestät zu beurtheilen übrig, so wie ich meinem Klienten seiner Zeit die ihm reglementmäßige Reklamirung und die strengste Untersuchung vor einer unpartheiischen MilitairKommission ausdrücklich vorbehalte; meinem Berufe zufolge genügt es, Eurer königl. Majestät aktenmäßig darzulegen, daß das in dem appellationsgerichtlichen Urtheile dem Hiltl unbegreiflich vorgeworfene unruhige Betragen bey der Arretirung des C. nicht nur ganz unerwiesen ist, sondern daß vielmehr das direkte Gegentheil davon überzeugend vorliege, daß sofort nach den circa formalia et materialia vorgeschriebenen Gesetzen diese längst schon, und ohne allem Nachtheile für Hiltl abgethanene Geschichte auf gegenwärtige Untersuchung keine, zumal für ihn erschwerende Anwendung leide; es folgt dieses um so sicherer, wenn auch noch

g) die Aussage des Titl. - - D. vom 23. Aug. vor. Jahres

Act. N°. 68.

erwogen wird. Derselbe behauptet hierin ebenfalls ganz auffallend, formalia:

„daß der befragliche Vorfall wegen C. den Anlaß gab, Hiltln zur zweyten WachtmeistersCharge zu präteriren."

So sehr diese Aussage rücksichtlich der Tendenz von Seite der genannten beyden — —, die abgethanene Geschichte we-

gen C. nach vierthalb Jahren zur intentirten Präterirung des Hiltls zu benützen, mit der des von T. übereinstimmt, eben so sehr ist dieselbe mit der letztern,

h) was den vom Titl v. T. angegebenen Inhalt der befraglichen Anzeige betrifft, im offenbaren Widerspruche. Davon, daß Hiltl mit der größten Mühe hätte abgehalten werden müssen, daß er nicht mit seiner Mannschaft die Wache verlassen und mit solcher die ungehorsame Mannschaft der HauptWache unterstützt habe, was nach dem Titl v. T. der HauptInhalt der Anzeige des Titl D. gewesen seyn solle, sagt der letztere in der von ihm abgeforderten Aussage kein Wort; eben so wenig, daß er bey Hiltl auch nur den entferntesten Entschluß, seinen Posten zu verlassen, bemerkt habe; vielmehr führt er an, daß Hiltl versichert habe, formalia: daß,

„wenn jemand kommen sollte, um die Mannschaft seiner Wache zum Ungehorsam zu verleiten, er denselben ohne weiters arretiren lassen werde.“

Titl D. bestätigte auch in seiner Aussage, form. daß

„Hiltl vollkommen erfüllt habe, was er versichert hatte, und daß er auf seiner Wache die vollkommenste Ordnung hielt.“

Nun könnte es dießfalls kein besseres Zeugniß für Hiltl geben, wenn er bey obigen aktenmäßigen Verhältnissen noch eines gebrauchen würde.

i) Die Meinung, welche Hiltl über den Vorfall äußerte, gehört nicht zur Sache. Niemand in der Welt kann von dem Soldaten mehr fordern, als daß er die Aufträge seiner Vorgesetzten genau befolge, und von einem WachtKommandanten, daß er auf dem ihm anvertrauten Posten vollkommene Ordnung halte und keine Beschwerde veranlasse, was zufolge der Aussage des Titl D. dann der eidlichen Vernehmung des Adjutanten Weinsheimer und der anliegenden AktenProdukten bey Hiltl wirklich der Fall war.

Die Meinung, welche der Soldat, der WachtKommandant über das von ihm laut höherer Ordnung befolgt werdende hat, ist seiner geistigen Fähigkeiten überlassen, und Sache seiner Ueberzeugung, welche sich nicht kommandiren lassen kann, auch kein Gegenstand eines militairischen Kommando ist. Ist doch Titl v. T. selbst nicht nur von dem nämlichen Grundsatze beseelet, sondern derselbe überzeugte sich mit Hiltl, so wie mit dem ganzen Publikum auch davon, daß man von Seite des Titl StadtKommandanten in Bestimmung des für den C. bestimmten kränkenden ArrestOrtes zu weit gegangen sey. Er sagt nämlich in seinem obenerwähnten Berichte.

Act. N°. 79.

formalia: „Alle Wachen waren und blieben in Ordnung und erlaubten sich — Aeußerungen — ihre Wachen zu verlassen und ihr Recht mit Gewalt zu vertheidigen — nicht, obwohl ihnen der Hergang und die Art der Bestrafung des Gardisten C. äußerst schmerzhaft war."

f) Daß Hiltl mehr, wie dieses nämliche Gefühl, diese nämliche Meinung gegen Titl D. äußerte, hierüber ist kein ThatBestand erhoben, da der letztere über seine schriftliche Aussage noch nicht beeidiget, auch die vorhandenen Zeugen noch nicht vernommen wurden. Feyerlich widerspreche ich hiemit im Namen des Hiltl, daß seine geäußerte Meinung sich auf etwas weiters, als was Titl von T. aushob, erstreckt hat. Auf keinen Fall gehörte Hiltls Privatmeinung über den befraglichen Vorfall in die Aussage des Titl D. und zwar um so weniger, als Hiltl dieselbe gegen ihn nicht als seinen Vorgesetzten äußerte und auch nicht äußern konnte, weil derselbe nicht in seiner Uniform, sondern, wie Hiltl erweisen kann, und seiner Zeit wird, blos in CivilKleidern auf die Wache kam, sofort von ihm als Privatmann und als sein Mitbürger zu behandeln war.

Ad 1.

Von einem subordinationswidrigen Betragen des Hiltl gegen das Kommando der NationalGarde dritter Klasse bey Ge=

legenheit seiner Umgebung im Avancement geben die Akten, zumal etwas genügendes, nicht an die Hand.

Das einzige, was vorkömmt, ist, daß der Titl KreisRath von Baumgartner in seiner Vernehmung

Act. N°. 50.

aussagt, daß sich Hiltl über seine Präterirung bey dem DivisionsKommando der Kavallerie in einer Schrift beschwert habe, daß er hierin mehr als Zensor, als als Supplikant aufgetreten, und auf die Anzeige darüber von Seite des Oberkommando an dasselbe die Entschließung des GeneralKreisKommissariats erfolgt sey, nach den DisciplinarVerordnungen vorzufahren.

Nachdem die WachtmeisterStelle schon besetzt war, konnte Hiltl wegen Verleihung derselben nicht mehr supplicando einkommen; eine dießfallsige Supplik wäre auch an sich schon ganz ungewöhnlich und reglementwidrig. Die königl. Verordnung vom 25. Januar 1808, und noch mehr jene vom 13. Januar 1809 schreiben dem Eskadrons- dem Divisions- und dem OberKommandanten von selbst klar vor, was sie bey Besetzung einer WachtmeistersStelle zu beobachten haben. — Hiltl hatte also nur darzuthun, daß er seine Zurücksetzung nicht verdient habe. Dießfalls mußte er also ganz natürlich die vorliegenden Verhältnisse aufklären, die für seine unverschuldete Kränkung so laut sprechenden Gründe aufstellen. Dieses rechtfertiget den Zweck und die Veranlassung der befraglichen Vorstellung; deßwegen ist er nicht, wie Titl. von Baumgartner der einseitigen, und zur Zeit noch zu voreiligen Meinung ist, als Zensor aufgetreten. Im Gegentheile enthält diese Vorstellung — ich ließ sie mir vorlegen — unter andern folgende wörtliche Passage:

> „Da aber so eben das KavallerieKommando neuer„dings bey der statt gehabt haben sollenden Wacht„meistersWahl nichts weniger als dem königl. Ge„setze vom 13. Januar 1809 gemäß handelte, so „erbitte ich mir, hierüber meine triftigen „Beschwerden zu hören, und der Billig„keit Gehör zu geben."

Diese Vorstellung war also im Grunde nur die vorläu-fige, und zwar, NB. bittliche Einleitung zur unparteyischen Prüfung, ob dem Hiltl nicht die zwey jüngern Korporäle aus einem Verstoß vorgezogen worden, — Männer, welche die Unbilligkeit ihres Vorzuges, und so viel selbst einsahen, daß sie bey weitem nicht die Fähigkeiten und die allgemein anerkannten vielen Verdienste des Hiltl haben, — zur unparteyischen Prüfung, ob er nicht unverdient zurückgesetzt wurde, nachdem die oben erwähnten königl. Befehle ausdrücklich verordnen, daß mit Rücksicht auf die KonduitsListe der Unteroffiziere der Kommandant den fähigsten auszuwählen, und als WachtMeister zu ernennen habe, welche Eigenschaft er zur Zeit der Ernennung wirklich anderthalb Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit provisorisch schon bekleidet hat.

Beschwerden vorzubringen und um ihre Untersuchung zu bitten, ist keineswegs subordinationswidrig, sondern vielmehr in jedem Staate, besonders dem KönigReiche Baiern den sich gekränkt findenden MilitairPersonen, und da insbesondere auch den NationalGardisten reglementmäßig ausdrücklich gestattet.

Ob Hiltls Beschwerden aber nicht wirklich gegründet waren, ist zufolge der erwähnten eidlichen Aussage noch nicht bey der geeigneten Behörde untersucht worden, eben so wenig der Umstand, ob er deßwegen nicht zu entschuldigen wäre, wenn er im ersten Drange, im ersten Gefühle der kränkenden Zurücksetzung, und zwar blos wegen einer längst abgethanenen, auf ihn nicht den geringsten Schatten werfenden Geschichte allenfalls ein und andern harten Ausdruck gebraucht haben sollte.

Um so weniger hatte daher das königl. AppellationsGericht einen, auch nur den entferntesten Grund, ein subordinationswidriges Betragen des Hiltl in einem so wichtigen Urtheile als gewiß anzunehmen, und hierauf sogar die den Regeln der Logik und des Rechtes gar nicht angemessene SchlußFolge zu gründen, daß dem Hiltl deßwegen eine staatsverrätherische Absicht zuzumuthen wäre!

Es war dieses um so unerwarteter, und gegen jedes juristische Postulat, da auch außer den beyden im gegenwärtigen Abschnitte, und ad k. genügend aufgeklärten Vorfällen in den Akten kein einziger weiterer spezieller Fall benennt, weniger bescheint, noch weniger erhoben wurde, daß Hiltl je wo Unkenntniß des Dienstes, Mangel an DiensteсEifer, eine üble Conduite, oder eine Dissubordination bezeugt habe. Vielmehr bezeugen die Akten ganz das GegenTheil. Insbesondere bezeugt dem Hiltl der Ziffer III. anliegende KommandantschaftsBefehl vom 22. März 1812 die vollkommste Zufriedenheit über seinen bewiesenen DienstesEifer und über seine besondere Pünktlichkeit in Ausrichtung der erhaltenen Befehle. Das KavallerieDivisionsKommando vernachrichtete ihm diesen KommandantschaftsBefehl am nämlichen Tage mit dem Wunsche: Gelegenheit zu bekommen, ihm Beweise der Anerkennung seines Verdienstes zu erzeigen.

Auch Hiltls ehemaliger DivisionsChef, der damalige AppellationsgerichtsRath, Titl. v. Scharl bestätiget in seiner eidlichen Aussage

Act. N°. 57.

ad inter 1. form.: „In Hinsicht seiner (des Hiltl) Conduite „kann ich ihm kein anders, als ein gutes Zeugniß geben; „er war pünktlich in allen seinen DienstesVer„richtungen und bewies hierin einen sonder„baren Eifer, bekam auch nie einer Dienstes„Verrichtung wegen einen Verweis."

Ad m.

Es ist ganz unrichtig, daß Hiltl, wie das königl. AppellationsGericht behauptet, wegen beleidigter AmtsEhre bestraft wurde. Hätte er sich dieses Vergehens wirklich schuldig gemacht, so wäre er nach der einschlägigen, vom königl. AppellationsGerichte auch angezogenen Verordnung vom 27. Juli 1809 §. 18 und 19.

RegierungsBlatt vom Jahre 1809. Seite 1289.

in eine mehrmonatliche GefängnißStrafe verurtheilt worden. Allein, wie es die Ziffer IV. abschriftlich anliegende Sentenz des nämlichen AppellationsGerichtes vom 19. Juli 1811 bestätiget, wurde Hiltl

„einzig wegen des auf sich geladenen Verdachtes
„nur zu einer 14tägigen GefängnißStrafe, und-
„mit ausdrücklichem Vorbehalte aller seiner
„PrivatRechte verurtheilt.“

Der ThatBestand beruhte nach der AktenLage blos in der Aussage eines GerichtsDieners, welcher nicht im besten Leumuthe stehet, einen gerichtlichen Auftrag an Hiltl aktenmäßig gar nicht gehabt, folglich seine Ordre überschritten hat, der also in der Sache offenbar befangen war, und in der Folge auch vom königl StadtGerichte entlassen wurde. Diesem unbescheidenen GerichtsDiener wollte Hiltl allein seine Meinung eröffnen, ohne daran zu denken, das königl. StadtGericht, oder dessen Vorstand zu beleidigen.

Wie es das bey den

befraglichen UntersuchungsAkten N°. $2\frac{1}{2}$.

liegende AbstimmungsProtokoll vom 1. Juni 1811 bestätiget, waren über die Frage:

„ob die gemachte Anzeige die Existenz des Vergehens der beleidigten AmtsEhre — oder nur einer injuria atrox enthalte?“ —

vota paria vorhanden; nur der Titl dirigens entschied zufolge seines EntscheidungsRechtes bey gleichheitlichen Stimmen für das Vorhandenseyn der beleidigten AmtsEhre, ohngeachtet in dem ad acta liegenden schriftlichen Vortrage bündig dargethan ist, daß auf diese Art das Gesetz in odium extensive interpretirt würde.

Daß nun diese längst schon und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalte der bürgerlichen Rechte Hiltls mit einer arbitreren Strafe abgethanene Geschichte eine staatsverrätherische Tendenz

von Seite seiner begründen könne, wie das kön. Appellations-Gericht der Meinung ist, wird, besonders bey dessen vielfältigen patriotischen Handlungen doch wohl keiner Widerlegung bedürfen.

Allein das kön. AppellationsGericht findet

Ad n.

diese vielen patriotischen Handlungen Hiltls — wobey er sein Vermögen, sein Gewerbe, seine Familie, seine Gesundheit, ja sein Leben selbst zum Wohl des Vaterlandes bey Seite setzte, — aus dem Grunde nicht für zureichend, ihn staatsverrätherischer Absichten unfähig zu halten, weil jene Handlungen, wobey er nach dem eigenen Geständnisse des k. AppellationsGerichtes so vielen Patriotismus bewährte, sich vor den Hiltlschen Aufsätzen und Aeußerungen ereigneten.

Während das k. AppellationsGericht die mit dem vermeintlichen Verbrechen ganz unzusammenhängenden Anschuldigungen gegen Hiltl mühsam aufsucht und dieselbe über dieses unrichtig darstellt, übersieht dasselbe, wie sich bald zeigen wird, so viele für ihn laut sprechende Entschuldigungs-Gründe und spricht denen, welche es nicht übergehen konnte, wie z. B. Hiltls patriotischen Handlungen ohne allem Grunde ihren allgemein anerkannten Werth ab.

Woher weiß denn das k. AppellationsGericht, daß Hiltl erst auf die Letzt und gerade vor seiner Arretirung zu extrahiren und Schriften zu sammeln anfieng? woher weiß es, daß Hiltl und zwar erst auf die Letzt unpatriotische Aeußerungen von sich gab?

Die Akten sprechen das Gegentheil.

Schon die Menge der von Hiltl gesammelten Exzerpten, die Angabe ihrer Quellen und die beygesetzten (weit frühern) JahrGänge, sofort schon der bloße AugenSchein beweiset, daß Hiltl diese Schriften nicht in einigen Monaten, ja nicht einmal in einigen Jahren sammeln konnte, sondern daß er hiezu mehrere Jahre bedurfte.

Es befinden sich darunter Auszüge aus Westenrieders historischem Kalender von dem Jahre 1790, aus den Münchner = Augsburger = und Neuwider = Zeitungen von den Jahrgängen 1796 bis 1812 einschlüßig; zwischen diesen Auszügen befinden sich auch Exzerpten aus Büchern, z. B. Girtaners Geschichte der französischen Revolution, aus Rousseau's moralischen Sentenzen, aus ältern vaterländischen TheaterStücken und andern in Jedermanns Händen befindlichen Werken.

Insbesondere befinden sich mitten unter den vorgefundenen Hiltl'schen Schriften N°. 4. S. 8.

Bemerkungen und Exzerpten, die Schilderung Napoleons und vorzüglich dessen EroberungsSucht betreffend aus den Jahren von 1796, 1797 und 1798.

So ist das im IX. Konstitute

Act. N°. 123.

an int. 164. vorkommende Gespräch Napoleons mit dem Echo bekannterdings mehrere Jahre alt und Hiltl kann sich nicht einmal entsinnen, von wem er es erhalten habe; es ist dieß auch um so wahrscheinlicher, weil er bey allen übrigen derley Schriften auf Befragen angegeben hat, wo er sie her habe. Die in der nämlichen Frage vorkommende Theater Repartition ist eben so bekannt noch weit älter, so auch die zur Beurtheilung des Wechsels der Zeit = Verhältnisse von ihm gesammelten ad int. 171. vorkommenden k. k. österreichischen Proklamationen, Inschriften bey Beleuchtungen ꝛc. ꝛc.

Die flüchtigen Gedanken Hiltls über die Humanität gegen die Verbrecher in Baiern, inter. 180. über die Unterstützung der Gelehrten in Baiern, int. 184 über die Verhältnisse des BürgerMilitairs und der dafür eingetretenen NationalGarde, int. 185. über Dikasterianten, int. 186. über auffallende Banquerotte in Baiern, int. 187. und über andere Gegenstände entstunden vor mehreren Jahren, zum Theil schon im Jahre 1800;

denn alle, diese flüchtigen Gedanken erzeugten Vorfälle, ereigneten sich notorisch und aktenmäßig in den ersten Jahren Allerhöchstdero glorreichen Regierung.

Es läßt sich daher die vorliegende Behauptung des königl. Appellations-Gerichtes auf keine Art rechtfertigen. Hiltl sammelte zur nämlichen Zeit, früher und später, als er sich als Patriot notorisch auszeichnete. Seine Sammlungen hinderten seinen Patriotismus auf keine Weise und können also seine unzubestreitenden patriotischen Handlungen, seine immer und überall bethätigte Anhänglichkeit an Eure kön. Majestät und an Allerhöchstdero kön. Familie eben so wenig schwächen.

Daß Hiltl auffallende Aeußerungen gebrauchte, kommt in den Akten gar nicht vor; das k. Appellations-Gericht kann daher um so weniger behaupten, daß solche, seinen Patriotismus bewährten Handlungen nachgefolgt seyen und seinen Patriotismus aus seinem Herzen gebannt hätten.

Die in meiner Vertheidigungs-Schrift §. 4. und §. 6. ad f. allegirten eidlichen Vernehmungen der täglich in Hiltls Umgang gewesenen unverdächtigen Gezeugen bestätigen vielmehr, daß Hiltl zu jeder Zeit, selbst bey den Besuchen des Ruf, also auch unmittelbar vor seiner Arretirung nur immer solche Gespräche geführt, nur solche Handlungen gezeigt habe, welche den ächten Patrioten — den seinen Pflichten eingedenken StaatsBürger auszeichnen. Hat er doch aktenmäßig den Professor B. wegen dessen auffallenden, ihm, Hiltl als Patrioten ärgerlich gewesenen Ausdrücken erst wenige Wochen vor seiner Arretirung aus seinem Hause gejagt. Durch alles dieses ist also auch

ad o.

der Appellationsgerichtliche Schluß von den angeblich mißlichen Vermögens-Verhältnissen des Hiltl — auf revolutionaire Absichten desselben, um seine Umstände zu bessern, von selbst genügend widerlegt.

Wie schlimm wäre es für Jeden, welcher durch die vorübergegangenen ZeitVerhältnisse gelitten hat, wenn man ihn, statt sein Unglück zu bedauern, revolutionairer Gesinnungen beschuldigen wollte? — Deutschlands Bewohner vom Bürger- und MittelStande wären dann größtentheils nur treulose Insurgenten! Diese Beschimpfung verdienen sie aber nach dem eigenen Zeugnisse ihrer rechtmässigen Regenten keineswegs! Um wie weniger kann man aber einen Mann so niedriger Absichten beschuldigen, welcher dem VaterLande schon so vieles opferte, so oft für dasselbe schon blutete und welchem sein König und seine Königin öffentlich — auf der königl. Akademie bey der von ihm zur Feyer der angenommenen KönigsWürde veranstalteten, eben so geschmackvoll - als kostspieligen Maskerade mit Auszeichnung behandelten — ihn mit den rührendsten Ausdrücken der königl. Gnade versichert haben?? —

Zudem ist ein Bürger, welcher zwey Häuser, ein großes Gewerb, auch ein reines Vermögen von 16000 bis 18000 fl. besitzt, nicht zu denjenigen Unterthanen zu zählen, welche ihrer mißlichen Umstände halber nöthig hätten — abgesehen also von der undenkbaren Möglichkeit — Pflicht und EhrGefühl auf eine ihnen ungewöhnte Art zu verläugnen!

Ad p.

Was hier das k. AppellationsGericht als unstreitige ThatSache aufstellt, ist nur die PrivatMeinung des Titl KreisRathes v. Baumgartner. Derselbe sagt in seiner Vernehmung

Act. N°. 50.

auf die Frage 6, formalia: „Es giebt Menschen, welche von „der unglücklichen Idee gleichsam besessen sind, eine politische „Rolle spielen zu wollen, und welche daher selbst im alltäglichen Leben immer etwas zu wittern glauben, was auf die „politischen Verhältnisse Einfluß haben könnte. Ich glaube, „daß Hiltl einer dieser an und für sich nicht glücklichen Menschen ist.“

Durch diese Aeußerung, welche Titl. v. Baumgartner gewiß niemand aufdringen will, ist die Behauptung des königl.

AppellationsGerichtes keineswegs erhoben, noch weniger aber, daß Hiltl die ihm vorgeworfene Sucht zu bösen Zwecken mißbraucht, oder sie einer staatsverrätherischen Absicht untergeordnet habe.

Die vielen patriotischen Handlungen, wovon das königl. AppellationsGericht in dem Sentenze selbst mehrere aufzählt, liefern für jeden Fall den vollkommenen Beweis, daß Hiltls Tendenz nur immer auf das StaatsWohl mit gänzlicher Hintansetzung seines PrivatVortheiles gerichtet war. Daß er gerade in dem gegenwärtigen Falle davon abgewichen und beabsichtiget gewesen seyn sollte, eine Insurrektion zu bewirken, und als InsurgentenChef aufzutreten, hievon liegt nicht einmal ein Schein, um so weniger ein Beweis in den Akten, und dieser müßte nach der Natur der Sache und nach dem

Strafgesetzbuche II. 340.

doch offenbar vorliegen, um eine Schwächung des direkt gelieferten VertheidigungsBeweises, um so mehr also um die dießfallsige appellationsgerichtliche Behauptung darthun zu können, welche selbst Ruf in seinen Konstituten widersprach, ohngeachtet diesem Menschen doch daran gelegen gewesen wäre, Hiltln, um sich zu beschönigen, auf alle mögliche Art zu beschuldigen.

Ad q.

Die dießfallsige Behauptung des kön. AppellationsGerichtes ist, wie ich mir schmeichle, in eventum durch meine VertheidigungsSchrift §. 9. hinlänglich widerlegt.

Würde Hiltl eine üble Absicht mit seinem Briefe an Ruf gehabt haben, und hätte er etwas gegen den Staat damit bezwecken wollen, so würde er es natürlich nicht bey diesem Briefe allein haben bewenden lassen. Von der Epoche des vom Hiltl geschriebenen Briefes an Ruf bis zur Arretirung — einem Zeitraum von mehrern Monaten, hätten doch vom Hiltl Vorbereitungen getroffen werden müssen, wenn er einen StaatsVerrath hätte versuchen wollen. So ein Versuch ohne Vorbereitungen verschiedener Art läßt sich bey einer staatsverrätherischen Verbindung und überhaupt bey einem Komplotte gar nicht gedenken.

Hätte Hiltl also uneingestanden anfänglich eine üble Tendenz in Vorarlberg verbreiten wollen, so wäre er dadurch augenfällig freywillig davon abgestanden, weil er die Rußische umständliche Aufforderung zur weitern Korrespondenz, zur Reise nach Vorarlberg, zur Theilnahme an den vorgehabten Unruhen unbeantwortet ließ, und so viele Monate hindurch sich in gar nichts einmischte, sondern sich einzig seinem Gewerbe und seinem häuslichen Zirkel unbefangen überließ.

§. 12.

Nach dem

Strafgesetzbuche II. 259.

kann Niemand in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, außer wenn durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist, daß das in Frage stehende Verbrechen — im gegenwärtigen Falle also der entfernte Versuch des StaatsVerrathes im zweyten Grade von dem Hiltl — wirklich geschehen sey, und daß der Angeschuldete — hier Hiltl — entweder dessen Urheber sey, oder als Gehülfe, oder Begünstiger mitgewirkt habe.

In dem vorstehenden Abschnitte habe ich, wie ich mir schmeichle, genügend aufgeklärt, daß die gerichtlichen Anschuldigungen nicht nur diesen Beweis keineswegs geliefert haben, sondern daß dieselbe ansich schon theils ganz unrichtig, theils irrelevant, und auf den vorliegenden Fall ganz unanwendbar sind.

Es mangelt, wie es klar ist, nicht nur jeder direkte Beweis gegen Hiltl, sondern auch der indirekte durch Anzeigungen oder Indizien; denn dieser letztere fordert

das Zusammentreffen mehrerer und tüchtiger ThatSachen, welche mit dem angeschuldeten Verbrechen, — hier dem Versuche eines rechtswidrigen Vorsatzes gegen den Staat von Seite des Hiltl — in einem natürlichen Zusam-

menhange stehen, so daß hievon auf das Verbrechen selbst, oder auf die Person, welche es begangen, vernünftiger Weise geschlossen werden kann.

Strafgesetzbuch. II. 260. 308.

So mangelhaft, irrelevant und untüchtig die von Allerhöchstdero Appellations-Gerichte aufgestellten Anschuldigungen sind, um so stärkere Verdachts-Gründe wären gegen Hiltl erforderlich gewesen, da von dessen allgemein und aktenmäßig bekannten guten Aufführung, von seiner einförmlichen, ihn von jedem öffentlichen Orte entfernt lassenden Lebens-Art, und von seinem immerzu so unzweydeutig und wiederhohlt an den Tag gelegten patriotischen Charakter sich der angeschuldete Versuch nicht erwarten läßt,

Strafgesetzbuch II. 323.

zumal da alle im Gesetze bemerkte besondere Vermuthungs-Gründe der Unschuld für Hiltl vorliegen; denn

I. läßt sich gar kein Interesse denken, welches Hiltl bey einer Verbindung mit Ruf zu staatsverrätherischen Absichten gehabt haben soll; es wurde ihm von wem immer nicht einmal etwas versprochen, und alle erwiesenen Handlungen des Hiltl zeigen von Uneigennützigkeit und von Patriotismus desselben aus reiner Bürgers-Pflicht ohne alle Nebenabsicht; sie stehen also im offenbaren Widerspruche mit jedem Gedanken Hiltls an ein Interesse.

II. Nicht nur zu vermuthen, sondern erwiesen ist es, daß Hiltl nie in Vorarlberg war. Seine Gegenwart wurde aber vom Ruf ausdrücklich, wiederhohlt und schriftlich verlangt, und wäre, um durch ihn eine Revolte zu befördern oder zu versuchen, unmittelbar nöthig gewesen.

III. Der angeschuldete Versuch eines Staats-Verrathes wäre für Hiltl mit Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden gewesen, welche es nach seiner besondern Beschaffenheit und seiner Lage nicht

nur unwahrscheinlich, sondern selbst unerklärbar machen, daß er sie überwunden hätte.

Man denke ihn als einen thätigen GewerbsMann in hiesiger ResidenzStadt — man erwäge die weite Entfernung der Mißvergnügten von hier; man berücksichtige seine Anhänglichkeit an seine Angehörigen, sein EhrGefühl, seine immerzu erprobte Moralität, und vergleiche alles dieses mit den großen nachtheiligen Folgen, welche so eine Verbindung ihm, seinem Kredite, seiner Ehre und seiner Familie zugezogen hätte.

VI. Sein Benehmen auf der PolizeiDirektion während der ganzen Untersuchung, während seines langen Arrestes, ja sein geheimer BriefWechsel aus dem Arreste war von der Art, wie sich dasselbe von einem, der sich der angeschuldeten That schuldig weis, keineswegs erwarten läßt.

Am angeführten Orte, Art. 324.

Wie unrichtig daher von dem kön. AppellationsGerichte die GesetzStelle

am angef. Orte, I. 43.

gegen Hiltl angewendet wurde, bedarf bey diesen aktenmäßigen Verhältnissen keine eigene Abfertigung.

Nach allen nur immer denkbaren, faktischen und rechtlichen Ansichten der vom kön. AppellationsGerichte aufgestellten Anschuldigungen ist Hiltl also gesetzlich als unschuldig zu erklären.

Um so bestimmter folgt dieses aus der

V. Zusammenstellung der übrigen für Hiltl sprechenden aktenmäßigen EntschuldigungsGründe.

§. 13.

Ich theile dieselbe

A. in objektive, und

B. in subjektive.

Zu A.

In objektiver Hinsicht

§. 14.

fragt sich vor allem,

„ob der ThatBestand erhoben ist? und ob die gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale des angeschuldeten Verbrechens vorhanden sind?"

Die Vergleichung der vom königl. AppellationsGerichte allegirten Gesetze mit den UntersuchungsAkten beantwortet diese Fragen zum Vortheil meines Klienten auf das befriedigendste.

§. 15.

Das königl. AppellationsGericht verurtheilte den Hiltl zu einen dreyjährigen FestungsArrest, weil, wenn der von ihm und Ruf beabsichtete Erfolg eingetreten seyn würde, die TodesStrafe zu erkennen gewesen wäre,

Strafgesetzb. I. 62. N°. I. und 303.

und behauptet, daß der von beyden intentirte Erfolg sich in dem

angef. Orte 302. N°. II.

bezeichnet finde, worin es heißt, form.: „Des Staats-„Verrathes im zweyten Grade ist der Unterthan „schuldig — der in einem ohne sein Zuthun ent-„standenen Kriege Festungen, Städte, Pässe, „oder andere VertheidigungsPosten dem Feinde „verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe „oder Wegnahme derselben bewirkt hat."

§. 16.

Zufolge der nach den Protokollen Allerhöchstdero geheimen Rathes und den übrigen Quellen verfaßten, von Eurer kön. Maj. sanktionirten gesetzlichen Bestimmungen, welche Allerhöchstdieselbe nicht nur zur Erläuterung und zur Auffassung des wahren Geistes des StrafGesetzBuches offiziell zum Druck zu befördern, sondern auch in dem offenen PromulgationsPatente vom 19. Oktober v. J. erklären zu lassen geruheten, daß diese gesetzlichen Bestimmungen alle weitere Kommentare entbehrlich machen, und welchem Allerhöchstdieselbe zugleich den ausdrücklichen Befehl beyfügten, daß sich die Gerichte in Behandlung und Beurtheilung der StrafSachen neben dem Texte des GesetzBuches ausschließend an diese gesetzlichen Bestimmungen zu halten haben — geruhten Euere königl. Majestät ausdrücklich zu erklären: „daß „es die Schwere des Verbrechens wider die Sicherheit des „Staats nothwendig machte, sich im Gesetze auf Bestimmung „eines allgemeinen Begriffes nicht einzuschränken, sondern die „Handlungen selbst, wodurch es begangen wird, genauer anzu„geben, damit gleichgiltige oder zweydeutige, oder „minder strafbare, oder wenigst nicht staats„verrätherische Handlungen einen Unter„than nicht in Gefahr stürzen, wegen „StaatsVerrath angeklagt, und in Un„tersuchung gezogen zu werden; — denn, wird hierin fortgefahren, „nichts ist gefährlicher, als Unbe„stimmtheit der Gesetze über StaatsVerrath und Majestäts„Verbrechen; daher muß wohl bemerkt werden, daß die im „gegenwärtigen Kapitel" (II. Buch, II. Titel, I. Kapitel des StrafGesetzbuches Art. 299 bis 308 einschlüßig) „ausgehobenen „Handlungen nicht als Beyspiele zur nähern Er„läuterung allgemeiner Sätze oder Bestimmungen zu betrachten „sind, welche auf andere ähnliche Fälle angewendet werden, „sondern daß diese Handlungen die einzigen sind, wo-

„durch ein StaatsVerrath begangen werden kann: daher sind „die Bestimmungen des gegenwärtigen" (nämlichen) „Kapitels, „und die in demselben aufgezählten Fälle oder Handlungen so „zu verstehen, daß sie jede andere Handlung von dem Begriffe „des StaatsVerraths ausschließen, welche nicht in den Begriff „einer der hier aufgezählten Handlungen fällt."

Anmerkungen zum Strafgesetzbuche zu I. §. 229. III. Band. Seite 7 und folg.

§. 17.

Zu einem entfernten Versuche des StaatsVerrathes erfordert das hier einschlägige

Gesetz über StaatsVerbrechen vom 27. Juli 1809. §. 10.

so wie das

Strafgesetzbuch, I. 308.

und die

Anmerkungen hierüber zu I. §. 308. III. Band. Seite 28.

ausdrücklich und wesentlich: „die Aufforderung zu „einer verrätherischen Handlung" — hier zur verrätherischen Uebergabe eines VertheidigungsPosten an den Feind — „welche durch Verbreitung schriftli„cher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze ge„schehen ist."

§. 18.

Nun enthalten aber die weitwendigen UntersuchungsAkten von einer verrätherischen Absicht oder gar von einer Aufforderung zu der in dem Urtheile angezogenen GesetzStelle ausdrücklich und ausschließend aufgestellten Handlung, eben so wenig von Verbreitung eines darauf zielenden Aufsatzes

noch weniger von Erweisung einer solchen Absicht, Aufforderung oder Verbreitung von Seite des Hiltl nichts — gar nichts.

Der von Hiltl geschriebene Brief enthält auch nicht das geringste, was als eine Vorbereitung zur erwähnten verbrecherischen HauptHandlung gedacht werden könnte, nichts von einer Uebergabe eines dießländischen VertheidigungsPosten an den Feind, nicht einmal eine Einleitung, einen Rath, noch weniger, was gesetzlich allein releviren würde, eine Aufforderung zu so einer verrätherischen Uebergabe, oder eine Verbreitung eines darauf gerichteten Aufsatzes. Dieser Brief enthält auch dechifrirt von allem diesen nichts.

Selbst die Rufische Antwort läßt dechifrirt auf so etwas, um die eigenen Worte des Gesetzes zu gebrauchen, — vernünftiger Weise nicht schließen.

Würde eine heimliche und von Seite des Hiltl verbrecherische Verbindung mit Ruf vorhanden seyn, so müßte sich dieselbe aus dem Schreiben des erstern und daraus offenbaren, wenn Hiltl auf Rufs Antwort wieder geschrieben und dadurch die zu so einer HauptHandlung unmittelbar erforderlichen vielen Vorbereitungen veranlaßt, oder auch nur dargestellt haben würde.

Eben so hätten unumgänglich heimliche verdächtige Zusammenkünfte zwischen Hiltl und Ruf statt gehabt haben müssen.

Allein auch davon geben die Akten nicht das geringste Bedenkliche, sondern außer den schon im vorstehenden enthaltenen nur lauter Gründe und Umstände, welche die volle Unschuld des Hiltl bestätigen.

§. 19.

Das k. AppellationsGericht sagt in seinem Urtheile selbst, daß wegen einer Verbindung und einem Zweck derseben nichts

anders erhoben wurde, als was Ruf eingestanden habe, und daß nach dem Eingeständnisse desselben kein anderer Zweck vorgelegen sey, als

„daß das Volk in Vorarlberg aufstehe und die Fran„zosen in ihrem Rückzuge vertilge:"

Allein,

a) was hat die Stimmung in Vorarlberg und jene des Ruf mit dem Hiltl gemein? Dieser wurde vom Ruf nicht einmal beschuldiget, daran einen Antheil — auch nur mit einer Beyfallzustimmung gehabt zu haben. Vielmehr bestätigte Ruf in seinem ersten Konstitute

Act. N°. 145.

auf die Frage 109. daß Hiltl dem Ruf abgerathen und geäußert habe, „daß dieses nicht Sache der Unterhanen sey, sondern man müsse dieses den Regenten überlassen, die, wenn sie eine gute Gelegenheit haben, vom RheinBunde schon abfallen werden."

Dieses ist doch wahrlich nicht die Sprache zur Aufforderung und zur Vorbereitung eines Staatsverrathes!

b) Das k. AppellationsGericht hat das Geständniß nicht mit den wesentlichen Umständen desselben, sondern nur einseitig und blos das erschwerende, nicht aber das, jede verrätherische Absicht entfernende im Urtheile ausgehoben.

Die Vertilgung der Franzosen beabsichtete Ruf und seine dem Hiltl unbekannt gebliebenen Anhänger, zufolge des nämlichen Konstitutes des erstern ad inter. 108, und dessen zweyten Konstitutes

Act. N°. 146.

ad int. 127. 146 und 209. nur auf den von den Vorarlbergern, so wie von jedem Deutschen und Baier gewünschten und gehofften Fall, wenn

die Rheinischen Fürsten und insbesondere Eure köngl. Majestät von der Verbindung mit Frankreich abstehen würden. In diesem auch wirklich eingetretenen Falle wurden ja die Franzosen **Baierns Feinde**, und der Vorarlberger Wunsch und Vorhaben kann nach der gesetzlichen Prüfung eines Geständnisses

Strafgesetzbuch II. art. 266 und folg.

auf keine Art straffällig erscheinen, und dieß um so weniger, weil man mehrere Monate vor dem wirklichen Abfalle von Frankreich von diesem Ereignisse und den dießfallsigen Unterhandlungen mit den hohen Alliirten öffentlich gesprochen hat, wie denn auch Ruf in der Antwort auf die nämliche Frage sogar ausdrücklich data hierüber angiebt.

§. 20.

Alles dieses und die in meiner VertheidigungsSchrift §. 4. N. I. II. III. IV. V. VI. IX. X. XI. und XII. aufgestellten Gründe, so wie die zu ihrer Erweisung allegirten AktenProdukten, worauf ich mich Kürze halber umständlich beziehe und um Verlesung der befraglichen Allegaten und genaue Prüfung meiner darauf gebauten Gründe allerunterthänigst ausdrücklich bitte, bestätigen auf das einleuchtendste,

a) daß das meinem Klienten angeschuldete Unrecht nicht einmal durch äusserliche Handlungen erkennbar sey;

b) daß nicht einmal eine im Innern gebliebene und eben darum kein Gegenstand richterlicher Prüfung darstellende böse Gesinnung von Seite Hiltls vorliege;

c) daß um so weniger also all dasjenige, was nach dem ausdrücklichen Gesetze als **Gegenstand des Verbrechens** und als **strafbar** erscheinen soll, existire.

Das k. AppellationsGericht hat aber alle diese aktenmäßigen triftigen Gründe in seinem Urtheile gänzlich beseitiget; darum mußte das Resultat freylich eben so einseitig, als strenge und kränkend ausfallen.

§. 21.

Die von dem erwähnten AppellationsGerichte am Ende aufgestellten **MilderungsGründe** bestätigen die Unschuld des Hiltl um so unzweydeutiger, besonders wenn der oben §. 11. ad lit. o. deduzirte Ungrund der angeführten mißlichen häuslichen Lage, sofort die Unanwendbarkeit dieser Angabe erwogen, und wenn diese vom königl. AppellationsGerichte selbst aufgestellten EntschuldigungsGründe mit den übrigen vielen in den Akten liegenden vereiniget werden.

Zu B.

In subjektiver Hinsicht

§. 22.

darf ich mich außer allem vorstehenden nur auf die in meiner Vertheidigung §. 4. N°. VI. VII. VIII. §. 6. ad e. f. g. vorkommende Gründe, und ihre aktenmäßigen Belege, endlich auf Hiltls heimliche Korrespondenz aus dem neuen Thurme

Act. N°. 106.

beziehen. **Alle diese so wichtigen Behelfe bitte ich, wenigst so weit sie von mir allegirt sind, — bey dem Vortrage allergnädigst vorlesen zu lassen.**

Eure königl. Majestät werden hieraus zur Genüge die Ueberzeugung zu schöpfen geruhen,

a) daß Hiltl nach allen erprobten Rücksichten nicht der Mann ist, von dem man eine staatsverrätherische Gesinnung oder eine solche Handlung erwarten könnte;

b) daß von ihm nicht nur alle Wahrscheinlichkeit, sondern zum Ueberfluß sogar der genügende Beweis geliefert wurde, daß ihm keine böse Absicht, kein Entschluß einer rechtswidrigen und strafbaren Handlung zur Last gelegt werden könne;

c) daß er also in keiner Hinsicht als strafwürdig erscheine, daß vielmehr alle gesetzlich unerläßlichen Bedingungen dazu ganz mangeln.

VI. Der so lange andauernde Arrest,

§. 23.

welchen Hiltl wegen höchst unbedeutenden, und auf der Stelle so gründlich aufgeklärten Vermuthungen, und zwar blos über einen vermeintlichen Versuch leidet, wurde nach der Akten-Lage sowohl von dem Untersuchungs- als dem das Urtheil zu fällen habenden Richter längst schon, und wiederhohlt sogar im erstrichterlichen Urtheile als ungesetzlich erklärt; diese nämlichen Justiz-Behörden haben auch auf die Befreyung Hiltls gegen Kaution, und unter polizeilicher Aufsicht bey Euerer königl. Majestät wiederholt den pflichtmäßigen und im Gesetze gegründeten Antrag gemacht.

Allein Allerhöchstdero geheiligten Person wurden über den Hiltl auf eine unbegreifliche Art so viele demselben nachtheilige, unrichtige Begriffe beygebracht, nach welchen Euere königl. Majestät ohngeachtet so vielfältiger Anträge der JustizBehörden, ohngeachtet so vieler dringenden Gesuche von Seite seiner, seines Defensors und seiner Familie die Freylassung dieses meinen Klienten bis gegenwärtige Stunde nicht gestatteten.

Noch in dem jüngsten Rescripte vom 10. des vor. Mon. geruhten Euere kön. Majestät „die staatspolizeilichen „Rücksichten anzuführen, wegen welchen Hiltl „aus seiner dermaligen Detention nicht könne „entlassen werden.“

Bis hieher habe ich, mein Klient, und seine bedaurungswürdige Familie um die erwähnte Freylassung bis zum oberstrichterlichen Spruche bey Eurer kön. Majestät als allerhuldvollsten Landes Regenten angefleht; nunmehr reklamire ich dieselbe bey Eurer kön. Majestät oberstem JustizTribunale.

Baierns Konstitution garantirt die Sicherheit der Personen als eines der wesentlichen staatsbürgerl. Kleinoden.

Die §. 7. meiner VertheidigungsSchrift allegirten Stellen aus dem StrafGesetzBuche lassen die nun neunmonatliche Einkerkerung Hiltls, zumal auf seine eigene Kosten auf keine Weise rechtfertigen. Es mögen was immer für polizeiliche Rücksichten eintreten, so geben die erwähnten GesetzStellen die obigen Mittel als die einzig rechtliche und genügend zureichende Art an, wie sich der Staat dagegen konstitutionsmäßig sichern könne.

Nach allem in der AktenLage Gegründeten ist von meinem Klienten für den Staat nichts Nachtheiliges zu befürchten. Die Polizey hätte sich selbst vor Eintritt der politischen Ruhe auch während der Freyheit meines Klienten gegen denselben genügend sichern können. —

Euere königl. Majestät geruhen sich daher allergerechtest zu überzeugen, daß sich selbst die dortmalige Freyheits-Beschränkung des Hiltl nach dem Gesetze an sich nicht rechtfertigen lasse, um so weniger von dem Zeitpunkte an, als Allerhöchstdero MinisterialDepartements von den GerichtsStellen zufolge ihrer aufhabenden richterlichen Pflichten verständiget wurden, daß keine gesetzliche Hindernisse der Freylassung Hiltls entgegen stehen; am allerwenigsten aber konnte Hiltls Freylassung seit dem Eintritte der politischen Ruhe aufgehalten werden, da Euere kön. Majestät in dem allerhöchsten Rescripte vom 15. Juli v. J. den richterlichen Antrag auf Hiltls Freygebung auf den Eintritt dieser politischen Ruhe allergnädigst verwiesen, und diese zur Freude aller rechtlichen Unterthanen bereits im Monat Oktober vor. Jahres wirklich eingetreten ist.

Euere kön. Majestät haben während Allerhöchstdero ruhmvollen Regierung schon so viele Beweise gegeben, daß Allerhöchstdieselbe keinen Einfluß des Kabinets in die richterlichen AmtsFunktionen gestatten wollen.

Die Anwendung dieses eben so humanen, als zur persönlichen Sicherheit Allerhöchstdero Unterthanen so nöthigen Grund-Satzes geruhten Euere kön. Majestät in dem von Allerhöchstdenselben eigenhändig unterzeichneten allerhöchsten Rescripte vom 17. August v. J. auch insbesondere in dem gegenwärtigen Falle allerhuldvollest zuzusichern, formalia: „indem Wir dem richterlichen Verfahren „einzuwirken nicht gemeint."

Dessen ohngeachtet schmachtet mein Klient noch immer im Gefängnisse, „was das Gesetz und die Richter ausdrücklich nicht wollen."

Die Beschränkung der persönlichen Freyheit ist unmittelbarer Verlust des edelsten Gutes. Was Hiltl während seines neunmonatlichen Arrestes an seinem Gemüthe und an seiner Gesundheit gelitten hat, ist unbeschreiblich. Schon öfters war er bey seinem innern Bewußtseyn seiner Unschuld, wie es die Akten geben, der Verzweiflung nahe — und dessen aktenmäßige Kenntniß, daß seine Richter seine Detention den gesetzlichen Vorschriften nicht gemäß finden, und so vielmal vergebens versuchten, Euere kön. Majestät zur dießfallsigen Genügeleistung des Gesetzes zu vermögen, mußte diese traurigen GemüthsBewegungen offenbar vermehren: nur der einzige Trost richtet ihn in seiner bejammerungswürdigen Lage auf, daß Allerhöchstdero oberstes JustizTribunal die für seine unverweilte ArrestesEntlassung sprechenden Gesetze handzuhaben, und zur Exekution zu bringen geruhen werde. Unmöglich kann er sich hierin irren!

Geruhen Euer königl. Majestät außer obigem noch allergerechtest zu erwägen, daß bey Hiltls Abwesenheit von den Seinigen sein sonst so ausgebreitetes Gewerb wegen der unumgänglich erforderlichen, nun so lange mangelnden persönlichen Direktion so vieler Individuen von Seite seiner ganz darnieder liege; daß bey längern Anstande er und die Seinigen ohne Rettung verloren sind, daß sofort auch die in der ReichsKonstitution weiters gewährte Sicherheit seines Eigenthumes in der größten Gefahr stehe.

Da nun die gegenwärtigen Akten einmal zu umfängig sind, und der Gegenstand Allerhöchstdero Entscheidung in der HauptSache selbst für meinen Klienten zu wichtig ist, als daß derselbe nicht nach einem vorläufigen umständlichen — daher auch viele Zeit erforderlichen schriftlichen Referat kollegial reif erwogen werden müßte, meinem bedauerungswürdigen Klienten aber nicht zugemuthet werden kann, bis zu Allerhöchstdero Entscheidung **gegen das ausdrückliche Gesetz**, ja selbst gegen die von Eurer königl. Majestät feyerlichst promulgirte Konstitution des KönigReiches, seiner persönlichen Freyheit länger beraubt zu seyn, so wird es Allerhöchstdensel-

ben nach Allerhöchstdero im In= und Auslande bewundert werdenden GerechtigkeitsPflege keineswegs entgehen, daß Allerhöchstdieselben die von den GerichtsStellen wiederhohlt, und von dem königl. AppellationsGerichte selbst in dem so beschwerdevollen Urtheile ausgesprochene gesetzmäßige Freylassung Hiltls gegen hinlängliche SicherheitsLeistung und allenfallsige strenge polizeyliche Aufsicht als ein höchst nöthiges punctum provisorium et praejudiciale vor allem zur schleunigsten Exekution zu bringen, als Allerhöchstdero vorläufige und unerläßliche oberstrichterliche Pflicht anzusehen, sofort die schleunigste dießfallsige Verfügung zu treffen haben.

VII. Rechtliche Bitte.

§. 24.

An Euere königl. Majestät stelle ich demnach nach allem Vorstehenden die allerunterthänigst treu gehorsamste Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen,

a) ohne weiters unaufhaltsamst die Befreyung des Meubel-Fabrikanten Hiltls aus seinem, ihm gesetzlich nicht zugehörigen Arreste gegen genügende Sicherheit, allenfalls mittels Stellung eines annehmbaren Bürgen und unter der so leicht möglichen polizeylichen Aufsicht vorläufig oberstrichterlich zu verfügen,

b) in der Hauptsache selbst aber den gedachten Hiltl nach dem

Strafgesetzbuche II. art. 353.

des angeschuldeten Versuches des StaatsVerrathes für unschuldig zu erklären.

Ich beziehe mich quoad utilia Kürze halber auf die gesammte AktenLage, insbesondere aber, um Wiederhohlungen zu ersparen, auch auf die von meinem Klienten selbst verfer=

tiget und nachgetragen werdende Aufklärung, und empfehle mich mit ausdrücklichem Vorbehalte aller, meinem Klienten wie immer zukommenden Rechtsgedeihlichkeiten allerunterthänigst treu gehorsamst.

München den 17. April 1814.

Euerer königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

von Ehrne-Melchthal,

Defensor.

Beylagen
zur
Berufungs-Schrift.

I.

Die KavallerieDivision der kön. bair. NationalGarde IIIter Klasse in München war von jeher auf den anerkannten guten Gemeingeist stolz, welchen dieses Korps bey jeder Gelegenheit äußerte. — Sie weis es, daß vor Allem auf strenge Subordination im Dienste die Ehre desselben beruht, daß ohne Subordination jedes Korps zum Ungeheuer wird, welches zur Zügellosigkeit führt, und in einem civilisirten Staate nicht einen Augenblick geduldet werden darf; sie weis es, daß straker unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten die unnachläßigste Bedingung ist, worauf wahre Subordination beruht; daß der Gehorsam selbst seinen ganzen Werth verliert und ahndungswürdig wird, wenn er mit Murren, mit Raisonniren oder auch nur mit einem leichten Zweifel begleitet ist; — sie weis es, daß wer im MilitairDienste einen Befehl erhält, diesen ausführen muß, ohne um die Frage — warum — sich im geringsten zu bekümmern, oder diese Frage

auch nur von Weitem durchblicken zu lassen; — und sie fühlte es nur zu gut, wie sehr der Grenadier C. und einige wenige andere, durch ihre am 9ten dieß bewiesene Widersetzlichkeit sich verfehlten. — Sie erhält hiemit den darüber erfolgten

KommandantschaftsBefehl.

Der NationalGardist C., welcher vermög gestrigen Tags-Befehls wegen Betrunkenheit und Entfernung von der Wache ohne Erlaubniß, auf 24 Stunden in den TaschenThurm gesetzt werden sollte, weigerte sich, sich der angeordneten Strafe zu unterziehen, und die Mannschaft der NationalGarde, welche gestern die HauptWache bezog, weigerte sich ebenmäßig, den ertheilten Befehl zu vollziehen, und benannten C. durch MilitairGewalt in sein angewiesenes Gefängniß zu führen.

Da sich Herr General und StadtKommandant selbst auf die HauptWache begab, um die NationalGardisten ihrer aufhabenden MilitairPflicht zu erinnern, und ihnen ihr strafwürdiges Verhalten zu rügen, fanden sich doch einige, welche ihrer MilitairPflicht eingedenk, den C. in den TaschenThurm abführten, unter den Widersetzlichen war der ViceCorporal E., welcher sich in Gegenwart des Herrn Generals und StadtKommandanten weigerte, die ertheilten Befehle zu vollziehen.

Da nun der wichtige Posten der HauptWache der Haupt- und ResidenzStadt nicht einer Mannschaft, welche sich den ertheilten KommandantschaftsBefehlen widersetzt, anvertraut werden konnte, als sah man sich bemüßiget, die ganze Wache auf der Stelle durch LinienMilitair abzulösen, und Jenen, welche sich ehevor widersetzlich und subordinationswidrig betrugen, Gewehr und Waffen abzunehmen. Diese leztern sind namentlich folgende: F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. und S.

Dieses auffallende Benehmen der Münchner NationalGarde, welche sich von jeher, hinsichtlich ihrer MilitairDienste, die Gnade Seiner königl. Majestät erworben, werde ich auch der allerhöchsten Stelle allerunterthänigst einberichten; und bis zum Erfolg der allerhöchsten Entschließung, sollen die obbenannten NationalGardisten weder zum WachtDienst, noch zu EhrenBezeugungen bei Ausrückungen kommandirt werden; ihre betreffende WachtDienste müssen, bis auf allerhöchste Entschließung, vorgemerkt werden. Da aber die übrigen braven und rechtschaffenen NationalGardisten an dem Vergehen Einzelner keine Schuld tragen, als wurde die NationalGarde zur Beziehung der HauptWache auf heute wiederum beordert, und man würde Zutrauensvoll auch gestern die Ablösung durch die NationalGarde haben geschehen lassen, wenn nicht die Beschwerlichkeit des Ansagens durch die Stadt die Ablösung zu sehr verzögert hätte.

Dieser TagsBefehl ist bey sämmtlichen Kompagnien bekannt zu machen, damit solche von der Veranlassung der getroffenen Verfügung in Kenntniß gesetzt werden.

Das rechtschaffene Betragen des Sergeanten U., welcher alle Beredsamkeit angewandt, die Verirrten zurecht zu weisen, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und auch Seiner kön. Majestät angerühmt werden.

Der NationalGardist C. wird, wegen bezeigter Widersetzlichkeit auf weitere zweymal 24 Stunden, bey Wasser und Brod im dermaligen MilitairArrest behalten.

München, den 10. Oktober 1809.

Unterzeichnet

Freyherr von Ow,

General und StadtKommandant.

Die KavallerieDivision wird aus obigem Kommandantschafts-Befehle nicht nur die von denselben bey dieser Vorfallenheit gebrauchte Mäßigung, und auf die Verdienste der National-Garde genommene Rücksicht, so wie die Unanständigkeit und die Gefahr ersehen haben, in welche ein einziger Witzling, der sich weder von seinen Vorgesetzten leiten läßt, noch auf deren freundschaftliche Ermahnungen Acht giebt, sich selbst und ein ganzes Korps zu stürzen im Stande ist; dann wie nothwendig es für die Ehre selbst eines jeden Korps seye, daß Jeder mit der lauten Aeußerung seiner Meinung zurückhalte, und, wenn er dennoch einige Zweifel hat, dieselben mit Bescheidenheit seinen Vorgesetzten vortrage.

München, den 11. Oktober 1809.

KavallerieDivisionsKommando

der königl. baier. NationalGarde 3ter Klasse.

II.

An
die NationalGarde IIIter Klasse
der königl. baier.
Haupt- und Residenzstadt München.

Der den 9. dieß auf der hiesigen HauptWache statt gehabte Vorfall legte dem kommandirenden Offizier der königl. baier. NationalGarde der ResidenzStadt München dritter Klasse die strenge Pflicht auf, diese NationalGarden nicht nur allein neuerdings wohl unterrichten zu lassen, wie wichtig und ehrenvoll der von Seiner königlichen Majestät zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ihnen anvertraute Dienst auf hiesigen Wachen und Posten seye, sondern sie auch von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß nur durch pünktlichste Beobachtung der von der königl. Kommandantschaft allhier erlassenen Befehle, und übrigen militärischen Verordnungen die hohe Würde und Genauigkeit dieses wichtigen Dienstes erhalten werden könne, und daß selbst dort, wo die Untergebnen zu einer bescheidnen Vorstellung befugt zu seyn glauben, diese Vorstellung im militärischen Verbande erst nach geleistetem pflichtmäßigem Gehorsam, und nur auf dem dienstmäßigen Wege Platz greifen könne.

Durch die unermüdete Mitwirkung sämmtlicher Herren Staabs- und Oberoffiziers, besonders des KavallerieDivisions-Kommando der NationalGarde dritter Klasse wurde die Ueberzeugung dieser heiligen und unumstößlichen militärischen GrundSätze bey allen unsern Mitbürgern und Kammeraden auf das lebendigste erneuert. Selbst die in dem Kommandantschaftsbefehle vom 10. dieß benannten, und des subordinationswidrigen Betragens am 9. dieß besonders beschuldigten Individuen erkannten und bereuten nach vorausgegangener zweckmäßiger Be-

lehrung ihren Fehltritt in einer schriftlichen Erklärung, und ich säumte nicht, unterm 10. 13. und 14. Oktober der königl. Kommandantschaft München von allem diesem schuldigste schriftliche Meldung zu machen, um zugleich darzuthun, daß die NationalGarde hiesiger Stadt immer von dem gleichen Geiste beseelt sey, sich fortwährend, wie bis hieher, durch unerschütterliche Anhänglichkeit an ihren geliebtesten Souverain, durch pünktlichen Gehorsam, und durch Rastlosigkeit im Dienste für die Sicherheit ihrer übrigen Mitbürger auszuzeichnen.

Aus dem hier wörtlich abgedruckten unterm 16. dieß von der königl. Kommandantschaft München an das untenstehende Kommando erlassenen Schreiben werden die NationalGarden dritter Klasse der hiesigen Stadt mit wärmsten Danke ersehen, wie nachdrücklich die gedachte königl. Kommandantschaft diese getreuesten Gesinnungen unserer als NationalGarden dienenden biedern Mitbürger Seiner königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt habe, und wie väterlich hierauf Seine königliche Majestät allerhöchstdero mildeste Verzeihung über diesen Vorfall eintreten zu lassen geruhten.

Es liegt also an uns, im tiefsten Gefühle unsers dankbaren Herzens — durch Festhaltung unserer altbaierischen bürgerlichen Treue, durch strenge Beobachtung unserer Dienstespflichten, durch genauen Gehorsam, und durch Vertrauen und Achtung gegen uns selbst — uns der allerhöchsten Gnade unsers allergnädigsten Königs immer würdiger zu machen.

München den 17. Oktober 1809.

Das königl. baier. Oberkommando der National-Garde dritter Klasse.

Von Klaeber,
Oberst Kommandant.

München den 16. Oktober 1809.

Von der

köngl. baier. Kommandantschaft zu München

an

den die k. b. NationalGarde der ResidenzStadt München dritter Klasse kommandirenden Herrn Offizier.

Es haben Seine königliche Majestät auf den von diesseitiger Kommandantschaft erstatteten allerunterthänigsten Bericht und vorgelegten Pro Memoria des Herrn Obersten der NationalGarde vom 13. dieses Monats mittels allerhöchsten Rescripts vom nämlichen Tag allergnädigst dahin zu beschliessen geruhet, daß — da aus der Seiner königlichen Majestät vermittels allerunterthänigsten Berichts diesseitiger königl. StadtKommandantschaft vorgelegten Vorstellung des RegimentsKommando von der NationalGarde dritter Klasse über den den 9. dieses auf der HauptWache stattgehabten Vorgang, so wie aus der Bekanntmachung des KommandantschaftsBefehls von der KavallerieDivision dieser Garde mit vielem Wohlgefallen die wiederhohlten Beweise guter Gesinnungen, und die Anhänglichkeit an der Aufrechthaltung militärischer Zucht und Ordnung entnommen worden seyen, Seine königliche Majestät auch mildest berücksichtigen, daß die hiesige NationalGarde durch ihre Treue und Biedersinn, durch ihre bisherigen Anstrengungen, und geleisteten guten Dienste der königlichen besonderen Gnade sich würdig gemacht habe, woran der Fehltritt einiger wenigen NationalGardisten nichts änderen kann, und in Erwägung, daß auch diese ihren Fehler reumüthig erkennen, und daher zu erwarten stehe,

daß ein solcher Vorfall sich niemals wieder ereignen, folglich die Nothwendigkeit nicht eintreten werde, der Würde des Dienstes und der Ehre der Ordnungsliebe der übrigen braven Nationalgardisten die gesetzliche Genugthuung zu verschaffen — das Geschehene gänzlich vergessen seyn solle, indem es den väterlichen Gesinnungen Seiner königlichen Majestät angenehm ist, in so ferne es nur immer seyn kann, die Milde der Strenge vorzuziehen.

Die königliche Kommandantschaft theilt diese allergnädigste Entschließung dem kommandirenden Herrn Offizier der hiesigen Nationalgarde mit dem weitern Auftrag hierdurch mit, daß nicht allein der Vicekorporal E. und die Uebrigen des Arrestes und der Untersuchung wegen dieser eingetretenen allerhöchsten Rücksicht entlediget sind, dem Sergeant U. aber wegen seines dem Dienste ganz angemessenen Betragens die königliche besondere Zufriedenheit erkennen zu geben sey: wornach also der kommandirende Herr Offizier der Nationalgarde das Nöthige zu verfügen hat.

Die königlich baierische Kommandantschaft.

Freyherr von Ow,
Generalmajor.

III.

Expedition vom 22. März 1812.

Kommandantschafts Befehl.

Laut königl. Kommandantschafts Befehl wird dem Korporal der Kavallerie Division Hiltl, wegen dessen bey dem außerordentlichen Brand am 14ten dieß bewiesenen Diensteifer und besondere Pünktlichkeit in Ausrichtung der von der königl. Kommandantschaft erhaltenen Befehle die vollkommste Zufriedenheit bezeiget.

Das Kavallerie Divisions Kommando der k. b. Nationalgarde IIIter Klasse, freut es um so mehr, diesen braven Korporal von der 2ten Eskadron hievon Hiltl diesen obenstehenden Befehl für seinen bewiesenen Diensteifer und für die Ehre des Korps ertheilen zu können, und wünscht Gelegenheit zu bekommen, ihm Beweise seines Verdienstes zu erzeigen.

München den 22. März 1812.

Maierl, Rittmeister.

Weinsheimer,
Ober Lieut. und Divisions Adjut.

Expedition für den Korporal
der Kavallerie Division Herrn
Georg Hiltl in München.

IV.

Im Namen
Seiner königlichen Majestät von Baiern.

Das königl. AppellationsGericht für den IsarKreis hat sich über die bey dem königl. StadtGericht München gegen den bürgerl. MeubelFabrikanten Georg Hiltl wegen Beleidigung der AmtsEhre geführte Untersuchung schriftlichen Vertrag machen lassen, und erkennt zu Recht:

daß Georg Hiltl wegen auf sich geladenen Verdachts, das Verbrechen der Beleidigung der AmtsEhre begangen zu haben, zu einer vierzehntägigen GefängnißStrafe in der StadtfrohnFeste, jedoch mit Vorbehalt aller seiner PrivatRechte verurtheilt seyn soll. ꝛc. ꝛc.

München 19. Juli 1811.

Königl. AppellationsGericht des IsarKreises.

Sedlmaier, Direktor.

Georg Hiltls, MeubelsFabrikanten Untersuchung wegen beleidigter AmtsEhre betreffend.

Engelbach.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

M. Braidt
Buchbinderei
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ehrne-Melchthal, Georg Ludwig <<von>>,

Vertheidigungsschrift für den des versuchten Staats-Verrathes angeschuldigten Johann Georg Hiltl, Bürger ... in München

München 1814

Bavar. 670
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372850-5